

Glossar Urheberrechte und SUISA

überarbeitet 18.05.2026/pwe/RD

Begriff de	Definition de
©-Vermerk	Der Vermerk «©» steht für «Phonorecorded» und deutet auf den Tonträgerhersteller hin, der eine Tonaufnahme produziert hat (Beispiel: © by Muster Label). Der Vermerk wird bei einem Tonträger auf dem Träger selbst, dem Inlay oder dem Cover angebracht.
A&R-Manager	Ein A&R-Manager (A&R = Artist & Repertoire) ist eine Funktion innerhalb des Unternehmens eines Tonträgerherstellers. Der A&R-Manager ist zuständig für die Suche nach neuen Künstlerinnen und Künstlern und deren Entwicklung.
Administrationsvertrag	Ein Administrationsvertrag ist ein Vertrag zwischen zwei Musikverlagen. Die Vereinbarung regelt die Abwicklung organisatorischer Aufgaben (z.B. Werkanmeldungen, Abrechnungen). Konkret übernimmt der «Administrator» gegen eine Provision als Dienstleister die entsprechenden Funktionen von seinem Vertragspartner.
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen sind standardisierte und vorformulierte Vertragsbestimmungen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei beim Abschluss eines Vertrags vorlegt. AGBs dienen der Rationalisierung, wenn ein Vertragspartner Vereinbarungen mit einer Vielzahl von Partnern abschliessen muss. Die von SUISA verwendeten «Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen» für Urheber und Verlage stellen allgemeine Geschäftsbedingungen dar. Nicht um AGBs handelt es sich beim «Wahrnehmungsvertrag», der mit Urhebern, Verlagen oder anderen Rechtsinhabern abgeschlossen wird.
Aggregator	Ein Aggregator ist ein Digitalvertrieb, der Musik von Rechtsinhabern/innen (Künstler/innen, Tonträgerhersteller/innen) an Anbieter von Musik, wie Streaming- und Download-Plattformen (z.B. Spotify, Apple Music), vermittelt. Er sorgt dafür, dass die Musik auf den Plattformen erhältlich ist und rechnet die Vergütungen an die Rechtsinhaber/innen ab. Schweizerische Aggregatoren sind beispielsweise iGroove und
Airplay	Der Ausdruck «Airplay» bezeichnet in der Musikindustrie das Abspielen einer Musikaufnahme am Radio oder eines Musikvideos im Fernsehen.
Anerkennung der Urheberschaft	Das Urheberrechtsgesetz bestimmt, dass der Urheber oder die Urheberin das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft hat. Dies bedeutet, dass der Berechtigte darüber bestimmen darf, unter welcher Bezeichnung das Werk veröffentlicht werden soll; möglich ist die Veröffentlichung unter dem richtigen Namen (Patronym), unter einem Pseudonym oder der Verzicht auf die Namensnennung. Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft bewirkt auch, dass sich Urheber gegen ein Plagiat wehren können.
Anteil (angemessener)	Das Urheberrechtsgesetz bestimmt, dass im Rahmen der obligatorischen Kollektivverwertung Urheber/Innen, Interpreten und Interpretinnen - unabhängig vom Vertrag mit dem Verlag oder der Produzentin - stets einen angemessenen Anteil der Vergütung erhalten sollen. Die Vergütung soll fair sein und dem Wert und dem Umfang der Nutzung entsprechen.
Archivierungsexemplare	Das Urheberrechtsgesetz bestimmt, dass von Werken eine Kopie angefertigt werden darf, um deren Erhaltung sicherzustellen.
At Source-Beteiligung	Die «At Source-Beteiligung» ist eine Regelung in Verlagsverträgen, konkret bei Subverlagsverträgen. Die Klausel legt fest, dass sämtliche Kosten seitens des Verlags nur einmal an der Quelle (at source) abgezogen werden dürfen. Ohne diese Regelung besteht die Gefahr, dass im Falle einer Rechtekette, Kosten auf Verlagsseite mehrfach abgezogen werden. Dies schmälert einerseits die Vergütungen des Urhebers, andererseits verhindert dies eine faire Beteiligung des Originalverlags am Ertrag des Subverlags.
Aufführungsrecht	Das Aufführungsrecht ist ein dem Urheber gesetzlich zustehendes Verwertungsrecht. Konkret hat der Urheber nach Art. 10 Abs. 2 lit. c URG das Recht, « <i>das Werk direkt oder mit irgendwelchen Mitteln ..., aufzuführen, ...</i> » Rechtsinhaber übertragen der SUISA nach Ziffer 3.2 der Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen das Aufführungsrecht. Bei Bedarf kann ein Rechtsinhaber im Wahrnehmungsvertrag dieses Recht jedoch von der Wahrnehmung durch die SUISA ausnehmen.
Aufsichtsbehörde	Das Institut für geistiges Eigentum (IGE) beaufsichtigt die Verwertungsgesellschaften. Das IGE überwacht die Geschäftsführung der Verwertungsgesellschaften und sorgt dafür, dass sie ihren Pflichten nachkommen. Es prüft und genehmigt den Geschäftsbericht. Aufsichtsbehörde für das Fürstentum Liechtenstein ist das Amt für Volkswirtschaft.

Begriff de	Definition de
Auftragswerk	Ein Auftragswerk ist ein Werk, das von einem Urheber basierend auf einem Auftrag und gegen eine Bezahlung geschaffen wird (z.B. Kompositionsauftrag). Die Vergabe der Nutzungsrechte richtet sich dabei nach der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Urheber, wobei die der SUISA übertragenen Rechte vorbehalten bleiben.
Ausschliessliches Recht	Das Urheberrecht ist ein ausschliessliches Recht: Der Urheber/die Urheberin kann bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird. Er/sie kann jedem Dritten gegenüber eine Nutzung erlauben oder verbieten.
Auswertungsdauer	Die Begriff ist gleichbedeutend wie "Verwertungsdauer". Er beschreibt die «Dauer der Rechtsübertragung», also den Zeitraum, während dem ein Empfänger der Rechte (z.B. ein Verlag), die ihm vom Vertragspartner (z.B. Urheber/in) eingeräumten Rechte auswerten darf.
Ausübender Künstler/ausübende Künstlerin	Ausübende Künstler und Künstlerinnen sind die natürlichen Personen, die ein Werk darbieten oder an der Darbietung eines Werks künstlerisch mitwirken (vgl. auch Interpret/Interpretin).
Autoren-Exklusivvertrag	Der Autoren-Exklusivvertrag ist ein Verlagsvertrag zwischen einem Urheber und einem (Musik-)Verlag. Im Gegensatz zum herkömmlichen Musikverlagsvertrag bezieht sich der Autoren-Exklusivvertrag nicht auf ein Werk oder mehrere Werke des Urhebers, sondern auf alle Werke, die der Urheber während der Laufzeit des Vertrags schafft. Während dieser Dauer ist der Urheber «exklusiv» an den Verlag gebunden.
Backkatalog	Der Ausdruck «Backkatalog» bezeichnet das Repertoire eines Tonträgerherstellers oder Verlags, das nicht mehr aktuell ist, dennoch aber im Katalog behalten und ausgewertet wird.
Bandübernahmevertrag	Ein Bandübernahmevertrag ist ein Vertrag über die Herstellung von Tonaufnahmen, der zwischen einem Tonträgerherproduzenten und einem Künstler/einer Künstlerin abgeschlossen wird. Dabei ist der Künstler/die Künstlerin verantwortlich für die Finanzierung und Herstellung der Tonaufnahme, während der Tonträgerhersteller die weiteren Arbeiten und Kosten für die Produktion (Promo, Marketing, Vertrieb, evtl. Herstellung von Tonträgern) übernimmt. Der Künstler/die Künstlerin trägt das Geschäftsrisiko, er erhält als Vergütung eine prozentuale Beteiligung an allen Einnahmen aus Verkauf und Vertrieb der Aufnahme. Diese ist höher als beim Künstlervertrag, da der Künstler/die Künstlerin die Herstellung der Aufnahme finanziert.
Bearbeiter/Bearbeiterin	Die Bearbeiterin oder der Bearbeiter ist jene natürliche Person, die ein geschütztes Musikwerk unter Verwendung eines bestehenden Werkes so schafft, dass das verwendete Musikwerk in seinem individuellen Charakter erkennbar bleibt.
Bearbeitung	Eine Bearbeitung liegt vor, wenn auf der Basis eines (geschützten oder freien) Originalwerkes ein neues Werk (zweiter Hand) erarbeitet wird und im Resultat sowohl individuelle Züge des Originalwerkes als auch neue individuelle Elemente erkennbar sind. Bearbeitungen sind beispielsweise Übersetzungen, Vertonungen, Vertextungen, Arrangements oder Remixes.
Beat	Ein «Beat» ist die die rhythmische Grundlage eines Songs, er besteht mindestens aus verschiedenen Drum- und/oder Percussion-Elementen. Beats zur Kreation von neuen Werken können auch online bei spezialisierten Plattformen bezogen werden. Dabei erwirbt der User eine Lizenz zur Nutzung des Beats. Solche Neukreationen können mit einer Werkanmeldung angemeldet werden. Die Verwendung eines Beats ist in der Anmeldung immer zu vermerken. Der Beatmaker erhält – je nach Vorgaben des Lizenzvertrags – auch eine Beteiligung an
Beatmaker	Ein «Beatmaker» ist der Komponist eines Beats.
Beweis der Urheberschaft	Das Urheberrecht ist kein Registerrecht, d.h. Urheberrechte an Werken bestehen unabhängig von einer Registrierung (z.B. einer Werkanmeldung bei der SUISA) oder einer körperlichen Fixierung des Werkes (z.B. auf Tonträger). Diese Umstände erschweren es, die Urheberschaft an einem Werk zu beweisen. Zum Erlangen eines Beweises hat ein/e Urheber/in folgende Möglichkeiten: Werkanmeldung bei der SUISA / Upload eines Soundfiles / Zusendung eines Werkexemplares (Noten, Tonaufnahme) eingeschrieben an die eigene Adresse per Post und anschliessende Aufbewahrung der ungeöffneten Sendung / Hinterlegung eines Werkexemplares bei einem Anwalt oder Notar / digitales Backup, bzw. Backup in der Cloud.
Bibliothekstantieme	Bibliothekstantieme sind Vergütungen der Bibliotheken für das unentgeltliche Ausleihen von geschützten Werkexemplaren (z.B. Bücher). Dieses Recht kennt das Schweizer URG (noch) nicht.
BIEM	Die BIEM (Bureau International des Sociétés gérant les Droits d'Enregistrement et de Reproduction Mécanique) ist der internationale Dachverband von rund 59 Musik-Urheberrechtsgesellschaften, der deren Interessen im Bereich der Aufnahme- und Vervielfältigungsrechte wahrnimmt.

Begriff de	Definition de
Black Box	Der Ausdruck "Black Box" dient teilweise zur Umschreibung von Erträgen von Verwertungsgesellschaften, die nicht aus ihrer Verwertungstätigkeit stammen (nicht-betriebliche Einnahmen, wie z.B. Wertschriften- und Zinserträge) sowie von Vergütungen, die keinem Berechtigten zugewiesen werden können (z.B. infolge fehlender Zahlungsadresse) und deshalb nicht an die Berechtigten verteilt werden können. Die SUI SA verwendet die nicht-betrieblichen Einnahmen zur Deckung der Verwaltungskosten. Vergütungen, die einem Berechtigten nicht zugewiesen werden können, werden für fünf Jahre zurückgestellt und es werden Bemühungen angestellt, den Rechteinhaber zu finden. Können die Beträge innert fünf Jahren nicht verteilt werden, werden sie zur Senkung der Betriebskosten und für eine Zusatzverteilung verwendet.
Booking Agent	Der Booking Agent ist eine Art Arbeitsvermittler/in für den Künstler/die Künstlerin Seine zentrale Aufgabe ist die Vermittlung von Konzertauftritten. Die Arbeit des Booking Agenten wird durch das Arbeitsvermittlungsgesetz reglementiert (vgl. Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG vom 6. Oktober 1989, Stand am 1. Januar 2024).
Buy out	Der Ausdruck "Buy Out" bezeichnet die Situation, in welcher ein Berechtigter (z.B. ein Urheber) sämtliche ihm zustehenden Rechte für eine Nutzung einer anderen Person gegen eine Vergütung einräumt. Mitglieder übertragen der SUI SA im Wahrnehmungsvertrag ihre Rechte im Grundsatz umfassend, so dass ein Buy Out nicht mehr möglich ist. Die SUI SA bietet Mitgliedern jedoch in gewissen Einzelfällen und unter gegebenen Voraussetzungen die Möglichkeit, auf die Wahrnehmung durch die SUI SA zu verzichten und die Rechte selbst zu verwerten. Dies gilt etwa für Tonträgerproduktionen oder die Veröffentlichung von Werken auf der eigenen Website des Urhebers, sofern nur Werke des verzichtenden Urhebers enthalten sind. Andere Verzichtsmöglichkeiten gibt es im Bereich der Filmmusik sowie für Komponisten von Musik von Games.
CISAC	Die CISAC (Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs) ist der internationale Dachverband von rund 230 Urheberrechtsgesellschaften aus verschiedenen Werkkategorien (Musik, Literatur, Film, usw.). Die CISAC setzt sich auf politischer Ebene für die Rechte von Urheberinnen und Urhebern ein. Darüber hinaus fördert sie die technische Zusammenarbeit der Verwertungsgesellschaften, beispielsweise in den Bereichen Dokumentation und Verteilung.
Claim	Claim bedeutet «Anspruch». Durch einen Claim meldet ein Rechteinhaber der Verwertungsgesellschaft seine Ansprüche an einem genutzten Werk oder dessen Aufnahme an. Ein Claim ist somit eine administrative Meldung, um zu sichern, dass Einnahmen aus Lizenzgebühren, Aufführungen, Streams oder Sendungen dem richtigen Rechteinhaber zugeteilt werden können.
Compilation	Compilations bezeichnen Tonträger, die Aufnahmen verschiedener Künstler/innen enthalten.
Content Provider	Content Provider sind Unternehmen, die Inhalte (Text, Bild, Musik, Filme, Spiele) in digitalen Medien anbieten.
Copyright	Der Begriff "Copyright" hat seinen Ursprung im angloamerikanischen Recht. Im deutschsprachigen Raum ist der nahe verwandte Begriff „Urheberrecht“ gebräuchlich.
Copyright-Vermerk ©	Der Vermerk © für Copyright weist auf den Inhaber/die Inhaberin an den Rechten des betreffenden Werkexemplars hin. Das Anbringen des Zeichens auf dem Tonträger oder der Notenausgabe ist rechtlich in der Schweiz nicht notwendig, wird aber empfohlen. Mit Copyright wird auch die anglo-amerikanische Ausgestaltung des Urheberrechts bezeichnet, im Gegensatz zum kontinentaleuropäischen "droit d'auteur".
Counterfeit	Der Begriff bezeichnet «Identfälschungen», also Raubkopien von Tonträgern, bei welchen der Originaltonträger mit all seinen Merkmalen (z.B. Booklet) nachgeahmt wird.
Cover Version	Eine Cover Version ist eine Interpretation des Originalwerkes, also das Nachspielen eines Songs durch eine andere Person als der erstaufrührende Musikschaffende. Resultat ist kein neues Werk sondern eine Darbietung
Co-Verlagsvertrag	Mit einem Co-Verlagsvertrag regeln zwei Musikverlage, die gemeinsam ein Werk oder mehrere Werke aus ihrem Katalog verwerten, ihre Zusammenarbeit.
Cue Sheet	Ein «Cue Sheet» ist eine Liste der in einer audiovisuellen Produktion (z.B. einem Film) enthaltenen Musikwerke. Es dient dazu, dass die Verwertungsgesellschaften die Tantiemen korrekt an die Rechteinhaber verteilen
Darbietung	Der Ausdruck «Darbietung» bezeichnet die künstlerische Leistung eines ausübenden Künstlers (Musiker/in, Schauspieler/in), der/die ein Werk interpretiert. Die Leistungen von ausübenden Künstlern, die ein Werk oder eine Ausdrucksform der Volkskunst darbieten oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirken, sind nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes geschützt (Art. 33 Abs. 1 URG).

Begriff de	Definition de
Digital Service Provider (DSP)	Ein Digital Service Provider ist ein Unternehmen, das digitale Dienste über das Internet oder andere digitale Netzwerke bereitstellt. Dazu gehören Angebote wie Cloud-Computing, Online-Software (SaaS), Platform-as-a-Service (PaaS), und weitere webbasierte Services. Um DSPs handelt es sich auch bei Streaming-Plattformen wie Spotify oder Apple Music.
Digitalvertrieb	siehe "Aggregator"
Direktlizenzierung	Um eine Direktlizenzierung handelt es sich, wenn ein Rechteinhaber/eine Rechteinhaberin gewisse Rechte vom Wahrnehmungsvertrag mit der Verwertungsgesellschaft ausnimmt und sie selbst oder via Verlag oder einer Agentur wahrnimmt. Direktlizenzierungen kommen primär bei Konzerten vor.
Diskografie	Der Ausdruck bezeichnet eine Auflistung aller Tonaufnahmen, die ein Künstler während seiner Karriere erstellt
Diskografiemeldung	Gleich wie Urheberinnen und Urheber als SUISA-Mitglied verpflichtet sind, ihre neuen Schöpfungen der SUISA durch eine Werkanmeldung vor der Veröffentlichung anzumelden, müssen Interpretinnen und Interpreten SWISSPERFORM informieren, bei welchen Aufnahmen von Musikwerken sie mitgewirkt haben. Dieser Vorgang wird Diskografiemeldung genannt.
DJ	Discjockey, in Deutsch «Handlanger der Scheiben (Tonträger)», also jene Person, die in Clubs Tonaufnahmen auflegt und abspielt und eventuell selbst Tonaufnahmen erstellt. DJs können Mitglied der SUISA werden, sofern sie Komponist/in, Textautor/in oder Bearbeiter/in eines musikalischen Werkes sind. DJs, die Musik aufnehmen, sind Interpreten und können bei SWISSPERFORM Mitglied werden. DJs können auch Tonträgerhersteller sein und in dieser Rolle Mitglied bei SWISSPERFORM werden.
Domaine public (DP)	Nach Ablauf des Urheberrechtsschutzes (in Europa 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers/der Urheberin) ist ein Werk urheberrechtlich frei: es darf ohne Bezahlung einer Vergütung verwendet werden.
Doppelbesteuerung	Um eine Doppelbesteuerung handelt es sich, wenn die Leistung einer Person zwei unterschiedlichen Steuern unterliegt. Ein solcher Fall liegt beispielsweise vor, wenn ein Urheber/eine Urheberin in der Schweiz alle seine/ihre Einnahmen als Einkommen versteuert und gleichzeitig auf im Ausland erzielte Erträge (z.B. Vergütungen aus Konzerten) von diesem Staat eine Quellensteuer erhoben wird. Um solche Konstellationen zu verhindern oder zu entschärfen, verfügt die Schweiz mit über 100 Staaten über Doppelbesteuerungsabkommen. Doppelbesteuerungssachverhalte sind sehr komplexe Angelegenheiten, so dass sich im konkreten Fall empfiehlt, mit einem Steuerexperten oder der Steuerbehörde Kontakt aufzunehmen, um die entsprechenden Abklärungen zu treffen.
Doppelschöpfung	Eine Doppelschöpfung liegt vor, wenn zwei Urheber unabhängig voneinander zwei identische oder sehr ähnliche Werke schaffen.
Download	Download bedeutet «Herunterladen». Es ist die Bezeichnung für einen Prozess bei welchem ein Nutzer/ eine Nutzerin Daten von einem Netzbetreiber bezieht. Beim Download werden die Daten meist dauerhaft auf dem Endgerät des Nutzers/der Nutzerin gespeichert. Urheberrechtlich liegt beim Download eine Vervielfältigung vor.
dramatisch-musikalische Werke	vgl. "grosses Recht"
DACH	«DACH» ist die Abkürzung für «Deutschland, Österreich, Schweiz", welche oftmals in Verträgen zur Bezeichnung des deutschsprachigen Vertragsgebiets verwendet wird. Der englisch Ausdruck lautet GSA.
DRM	Digital Rights Management bedeutet das Verwalten von Rechten mit technischen Verfahren (Kopierschutz, Bezahlverfahren). (Vgl. auch DRM-System.)
DRM-System	«Digital Rights Management-Systeme» kennzeichnen technische Verfahren, die eine nicht gewollte Verbreitung von digitalen Daten (z.B. Audiofiles) verhindern wollen. DRM-Systeme bewirken beispielsweise, dass eine Datei nicht vervielfältigt werden kann. Eine Anwendungsmöglichkeit besteht im Anbringen eines digitalen
Droit moral	Droit moral ist der in französischer Sprache verwendete Ausdruck für Urheberpersönlichkeitsrechte. Während diese Rechte im kontinentaleuropäischen Urheberrecht zentral sind, gehen die Regelungen des anglo-amerikanischen Rechts weniger weit.

Begriff de	Definition de
DUN	Der DUN ist der Dachverband der schweizerischen Urheber- und Nachbarrechtsnutzer. Er vereinigt private und öffentliche Nutzerorganisationen und Institutionen aus der ganzen Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Der DUN setzt sich für die Interessen der Nutzer/innen von Urheber- und verwandten Schutzrechten ein. Er befasst sich vorausschauend mit ordnungspolitischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und ethischen Grundsatzfragen der Nutzung von Urheber- und verwandten Schutzrechten. Der DUN vertritt die gemeinsamen Interessen der Nutzer/innen gegenüber dem Bund, den Verwertungsgesellschaften, anderen Marktpartnern und
DVP	«DVP» bedeutet «Detailverkaufspreis», also der Preis zu dem ein Tonträger an die Endkonsumenten verkauft wird. Der DVP ist eine alternative Abrechnungsbasis bei Tonträgerverkäufen, beispielsweise falls der Tonträger vom Künstler oder der Künstlerin direkt verkauft wird.
EAN	EAN bedeutet «European Article Number». Es handelt sich um den auf Produkten (z.B. auf Tonträgern) angebrachten Strichcode, der beispielsweise zum Einlesen an der Kasse verwendet wird. Der Ausdruck wird nach wie vor gebraucht, obwohl der EAN seit 2009 in GTIN (Global Trade Item Number) umbenannt wurde.
Edition	Der Ausdruck bezeichnet einen Unterverlag zur Verwertung von bestimmten Werken. Dabei werden die Werke meist von einem oder mehreren Urhebern in die Edition eines Verlags eingebracht, wobei der Verlag die Federführung übernimmt, also für die wesentlichen verlegerischen Aufgaben verantwortlich ist. Die Edition ermöglicht, bestimmte Werke gezielt zu vermarkten oder in Sammlungen/Serien zu platzieren.
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren. In der Schule wird häufig auf urheberrechtlich geschützte Werke zurückgegriffen. Diese Werkverwendung ist im Rahmen des Unterrichts in der Klasse erlaubt. Aber auch die Schule muss die Urheberrechte abgelden. Die EDK vertritt die Interessen der Kantone und handelt die Urheberrechtstarife mit den entsprechenden Partnern (ProLitteris und SUISSIMAGE) aus. Die EDK bezahlt zentral die anfallenden Vergütungen für alle öffentlichen Schulen in der Schweiz und stellt diese dann anschliessend den kantonalen Erziehungsdepartementen in Rechnung.
Eigengebrauch	Veröffentlichte Werke dürfen zum Eigengebrauch verwendet werden. Als Eigengebrauch gilt: - jede Werkverwendung im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind; - jede Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse; - das Vervielfältigen von Werkexemplaren in Betrieben für die interne Information oder Dokumentation.
E-Musik	E-Musik ist die Abkürzung für «ernste Musik», also primär klassische Musik in allen ihren Ausprägungen (bis hin zur Zwölftonmusik).
Embedding	Embedding ist ein Mittel zur Darstellung von Objekten wie Text, Bilder und Audio-Files, das verwandt mit einer Verlinkung ist. Ein Beispiel ist das Einbetten eines Players von Spotify oder einem anderen Anbieter in einem Online-Beitrag. Dabei wird der Inhalt direkt zwischen dem User und dem Anbieter (hier: Spotify) aufgebaut. Das heisst, es erfolgt keine urheberrechtlich relevante Nutzung, für welche die Person verantwortlich ist, welche das Embedding vorgenommen hat.
Entstellung eines Werkes	Ein Urheber kann sich aufgrund seiner Urheberpersönlichkeitsrechte gegen erhebliche Änderungen seines Werkes zur Wehr setzen, wenn diese negative Auswirkungen haben, beispielsweise seinen Ruf beeinträchtigen. Über dieses Recht verfügt ein Urheber sogar, wenn er eine Genehmigung zur Bearbeitung des Werkes erteilt hat.
EP	Der Ausdruck steht für «Extended Play» und kennzeichnet Tonträger in Form eines Mini-Albums; d.h. EPs enthalten mehr Stücke als eine Single, jedoch weniger als ein Album.
Erstfixierung	Der Begriff bezeichnet die erstmalige Festlegung einer künstlerischen Darbietung auf einer Ton- oder Tonbildaufnahme. Der Ansatz der Erstmaligkeit ist wesentlich, da nur die erstmalige Festlegung einer Aufnahme den gesetzlichen Schutz des Ton(bild)trägerherstellers begründet. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein Hersteller, der eine Compilation veröffentlicht, für diese keinen gesetzlichen Schutz als Tonträgerhersteller
Erstveröffentlichungsrecht	Ein Urheber besitzt das Recht zur ersten Veröffentlichung seines Werkes, darf also alleine darüber bestimmen, ob und wann er seine Kreation veröffentlichen will. Eine Veröffentlichung liegt vor, wenn das Werk einer grösseren Anzahl Personen zugänglich gemacht wird, die unter sich nicht eng verbunden sind.
ESchK	Die ESchK ist die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten. Sie ist die für Tarife zuständige Genehmigungsbehörde.

Begriff de	Definition de
Exklusivität	Exklusivität bedeutet «Ausschliesslichkeit». Wird ein Recht «exklusiv» eingeräumt, so ist der Vertragspartner die einzige Person, die das Recht nutzen darf (Beispiel: Der Verlagsvertrag zwischen UrheberIn und Verlag ist exklusiv.) Ist eine Rechtseinräumung «nicht-exklusiv» so können die Rechte mehr als einer Person eingeräumt werden. (Beispiel: SUISA räumt verschiedenen Kunden die Rechte an ihrem Repertoire nicht-exklusiv ein.)
Fantasie	Eine Fantasie bezeichnet eine Kompositionsform, bei welcher das Werk keine feste Form aufweist. Die Fantasie wird teilweise auch als «notenschriftlich fixierte Improvisation» bezeichnet. Das Verteilungsreglement der SUISA regelt in Ziff. 2.1.3.7 die Aufteilung der Werkerträge für Fantasien, sofern die Berechtigten nichts anderes
Filesharing	«Filesharing» bezeichnet das «Teilen von Dateien» im Internet. Bei den Dateien handelt es sich oftmals um Musik oder Filme, die zwischen den Nutzern ausgetauscht werden. Das Filesharing hat aufgrund des Aufkommens von Streaming-Diensten an Bedeutung verloren.
Filmherstellungsrecht	Der Begriff bezeichnet das Recht eines Urhebers darüber zu entscheiden, ob sein Werk (Musikwerk, Drehbuch, Roman) zur Herstellung eines Filmes verwendet und hierzu auch bearbeitet werden darf. Im Bereich der Musik wird dieses Recht auch als Synchronisationsrecht (Sync Right) bezeichnet.
Filmmusik	Musik, die zur Vertonung eines Filmes genutzt wird. Als Filmmusik kann vorbestehende Musik verwendet werden, Mood Music oder es wird der Auftrag erteilt, speziell zur Vertonung des Filmes eine Komposition zu
Flatrate	Der Begriff besagt, dass ein Produkt oder eine Dienstleistung zu einem Pauschalpreis, also unabhängig von der Abnahmemenge verfügbar ist. Um eine Flatrate handelt es sich beispielsweise bei den Abonnementsgebühren von Streaming-Diensten wie Spotify, Apple Music oder Netflix.
Folgerecht	Das Folgerecht gibt den Urheberinnen und Urhebern von Werken der bildenden Kunst und Fotografie einen Anspruch auf Entschädigung beim Weiterverkauf ihrer Werke. Betroffen sind Weiterverkäufe im Kunsthandel auf Auktionen, Messen, Galerien usw., nicht jedoch durch Privatpersonen. Das schweizerische URG kennt das Folgerecht (noch) nicht.
FONDATION SUISA	Die FONDATION SUISA ist die seit 1989 bestehende Kulturstiftung der SUISA. Sie wird durch einen Abzug von 2.5% auf alle Einnahmen aus Aufführungs- und Senderechten und der Vergütungsansprüche in der Schweiz und Liechtenstein gespiesen. Die FONDATION SUISA fördert das aktuelle schweizerische und liechtensteinische Musikschaffen aller Gattungen.
Free Goods	Free Goods bezeichnen in Tonträgerverträgen die Möglichkeit des Herstellers, den Händlern Rabatte in Form von gratis abgegebenen Freimengen zu gewähren.
Freie Werke	Nicht als Werk geschützt sind Gesetze, Verordnungen, andere amtliche Erlasse, Zahlungsmittel, Entscheide und Berichte von Behörden. Nicht mehr geschützt sind Werke und Darbietungen, deren Schutzdauer abgelaufen ist (Domaine public).
Freiwillige Kollektivverwertung	Die Berechtigten ziehen es freiwillig vor, gewisse Rechte kollektiv (also über eine Verwertungsgesellschaft) statt individuell wahrnehmen zu lassen.
Frist	Der Ausdruck bezeichnet eine definierte Zeitspanne (z.B. «30 Tage»), nach der eine Rechtsfolge (z.B. Kündigung) eintritt. Im Gegensatz dazu meint der Begriff «Termin» einen bestimmten Zeitpunkt (z.B. «Monatsende»), an dem ein Ereignis eintritt.
Gegenseitigkeitsverträge	Die Verwertungsgesellschaften schliessen nach Möglichkeit mit ausländischen Schwestergesellschaften Gegenseitigkeitsverträge ab, um damit eine gegenseitige Vertretung ihrer Berechtigten in den betroffenen Ländern sicher zu stellen.
Geistiges Eigentum	Die geistige Schöpfung eines Menschen wird als immaterielle Leistung anerkannt und in vergleichbarer Weise geschützt wie Sacheigentum. Schöpfungen im Bereich der Literatur und der Künste geniessen Urheberrechtsschutz. Die Rechte stehen exklusiv dem Schöpfer bzw. Rechteinhaber zu und sind wirtschaftlich verwertbar. Zum geistigen Eigentum gehören auch der Patent-, Design- und der Markenschutz.
GEMA	Die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist die Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte in Deutschland und somit das Pendant zur SUISA. Die GEMA nimmt die urheberrechtlichen Nutzungsrechte von rund 100'000 Mitgliedern wahr.
Gemeinfreie Werke	Gemeinfreie Werke sind Schöpfungen, an denen keine Urheberrechte bestehen (z.B. Gesetzestexte) bzw. keine Urheberrechte mehr bestehen, beispielsweise aufgrund des Ablaufs der Schutzfrist (bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers). Die Nutzung solcher Werke ist frei, das heisst, es muss keine Vergütung entrichtet werden.

Begriff de	Definition de
Gemeinsamer Tarif (GT)	Sind mehrere Verwertungsgesellschaften im gleichen Nutzungsbereich tätig, so sind sie gesetzlich verpflichtet, für die gleiche Verwendung von Werken oder Darbietungen einen gemeinsamen Tarif aufzustellen und eine gemeinsame Zahlstelle zu bezeichnen. Diese Verpflichtung gilt nur im Bereich der obligatorischen
Generalversammlung	Die Generalversammlung ist das oberste Organ einer Genossenschaft. Sie tritt in der Regel einmal pro Jahr zusammen. Sämtliche Mitglieder werden dazu eingeladen und sind stimmberechtigt.
Genossenschaft	Eine Genossenschaft ist eine personenbezogene Körperschaft mit nicht geschlossener Mitgliederzahl, die in der Hauptsache die Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt.
Gerichtsstand	Vertragliche Bestimmungen zum Gerichtsstand legen fest, an welchem Ort die Parteien im Falle eines Streitfalls Klage zu erheben haben. Bestimmen die Parteien im Vertrag keinen Gerichtsstand, sieht das Gesetz vor, dass am Wohnsitz (bei natürlichen Personen) oder am Sitz (bei juristische Personen) des Beklagten zu klagen ist.
GESAC	Die GESAC (Groupement Européen des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs) ist die Interessenvertretung der europäischen Urheberrechtsgesellschaften in Brüssel. Sie bringt die Interessen der Kunstschaffenden bei der EU ein und übernimmt eine beratende Funktion im Rahmen von Gesetzgebungsprozessen der EU im Bereich Urheberrecht. Die SUIA ist Mitglied der GESAC.
Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)	Wo weder ein Mitgliedschafts- noch ein Auftragsverhältnis besteht, nimmt eine Verwertungsgesellschaft nach Möglichkeit die Rechte im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag im Sinne von Art. 419 ff. OR wahr.
Gesellschaft, einfache	Die einfache Gesellschaft ist eine Personengesellschaft nach Art. 530 ff. des Obligationenrechts. Konkret stellt sie eine vertragmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln dar. Auf alle Musikgruppen, die sich nicht als GmbH oder AG organisiert haben, werden die gesetzlichen Regelungen über die einfache Gesellschaft angewendet.
Gesetzliche Lizenz	Gewisse Nutzungen eines Werkes sind von Gesetzes wegen erlaubt und es wird dafür keine vertragliche Lizenz benötigt. Solche gesetzliche Lizenzen sind teilweise mit Vergütungspflichten verknüpft, die pauschale Vergütungen vorsehen (wie Leerträger- oder Vermietvergütung).
Gewährleistung	Der Ausdruck «Gewährleistung» kennzeichnet eine vertragliche Haftung für eine mangelhafte Leistung, ähnlich einer Garantiebestimmung. Bestimmungen zur Gewährleistung sind oftmals Bestandteil von Verträgen über musikalische Leistungen. So garantiert beispielsweise der Urheber im Verlagsvertrag, dass er über alle Rechte, die er dem Verlag einräumt, tatsächlich verfügt, also beispielsweise nicht Teile aus Kompositionen von Dritten
Gewichtungsfaktor	Die auf eine einzelne Nutzung entfallende Vergütung ergibt sich je nach Verteilbereich aus verschiedenen Gewichtungsfaktoren wie zum Beispiel Dauer, Werkkategorie, Ausmass der Werknutzung.
GfK	Die GfK Switzerland AG ist ein Marktforschungsinstitut, das unter anderem die Schweizer Hitparade ermittelt.
Graphisches Recht	Der Ausdruck bezeichnet das Recht, ein Werk graphisch zu vervielfältigen oder darzustellen (z. B. in Büchern oder digital). Im Bereich der Musik bezieht sich das graphische Recht primär auf die Herstellung von Notenausgaben des Werkes.
Grobaufteilung	Bei allen Gemeinsamen Tarifen fungiert jeweils eine Gesellschaft als gemeinsame Zahlstelle und führt das Inkasso für alle beteiligten Gesellschaften durch. Diese Gesamteinnahmen werden dann nach einem für jeden Tarif unterschiedlichen Grobaufteilungsschlüssel auf die einzelnen Repertoires bzw. Gesellschaften aufgeteilt. Diesen Vorgang nennt man Grobaufteilung.
Grobaufteilungsschlüssel	Für jeden Gemeinsamen Tarif wird zwischen den daran beteiligten Gesellschaften vereinbart, auf welches Repertoire welcher prozentuale Anteil der Einnahmen aus diesem Tarif entfällt. Diese prozentuale Aufteilung wird Grobaufteilungsschlüssel genannt.
Grosses Recht	Die «grossen Rechte» betreffen «dramatisch-musikalische Werke», also alle musikalischen Werke, die in einem szenischen Zusammenhang aufgeführt werden, beispielsweise Musicals, Opern, Operetten oder Ballette. Ein «szenischer Zusammenhang» liegt vor, wenn die Aufführung des Musikwerkes in einem theatralischen Kontext steht, also beispielsweise Personen auftreten, die bestimmte Rollen spielen und der szenische Ablauf eng mit der Musik verknüpft ist. Die grossen Rechte werden nicht kollektiv durch die SUIA, sondern durch die SSA (Société Suisse des Auteurs), die Musikverlage oder die Urheberinnen oder Urheber selbst wahrgenommen.
GSA	«GSA» ist die Abkürzung für «Germany, Switzerland, Austria», welche oftmals in Verträgen zur Bezeichnung des deutschsprachigen Vertragsgebiets verwendet wird.

Begriff de	Definition de
GTIN	Der GTIN («Global Trade Item Number» / bis 2009 «EAN» - European Article Number) ist eine 13-stellige Nummer, die unterhalb des Barcodes zur Identifikation des Produkts angebracht ist. Die GTIN dient der Kennzeichnung von Produkten (z.B. einem Tonträger) und vereinfacht Lagerbewirtschaftung, Vertrieb und
GVL	Die GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten) ist die Verwertungsgesellschaft für verwandte Schutzrechte in Deutschland und somit das Pendant zu SWISSPERFORM. Die GVL nimmt die Rechte von mehr als 180'000 Mitgliedern wahr.
HAP	«HAP» bedeutet «Händlerabgabepreis» (engl. PPD: Published Price for Dealers), also der Preis zu welchem der Händler den Tonträger vom Hersteller erwirbt. Der HAP ist die Abrechnungsbasis bei Tonträgerverkäufen.
Hyperlink	Ein Hyperlink ist ein elektronischer Verweis, der in einem Text als Querverweis zu einem anderen elektronischen Dokument dient, welches durch Anklicken des Hyperlinks automatisch geöffnet wird. Das Setzen eines Links stellt grundsätzlich keine urheberrechtlich relevante Handlung dar, da nur auf eine Fundstelle verwiesen wird, wo die Inhalte bereits vorhanden sind.
IFPI Schweiz	Schweizer Landesgruppe der International Federation of Producers Of Phonograms And Videograms. IFPI International wurde 1933 mit dem Zweck gegründet, die Rechte und Interessen der Produzenten und Hersteller von Tonträgern, später auch von Videogrammen zu wahren. IFPI Schweiz vertritt die Interessen der Produzenten von Ton- und Tonbildträgern in allen Belangen des Urheberrechts, der Leistungsschutzrechte, der Bekämpfung von Missbräuchen, insbesondere der Tonträgerpiraterie.
IGE	Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum; Das IGE ist die Aufsichtsbehörde über
Immaterialgüterrecht	Der Begriff bezeichnet die Rechte an nicht-materiellen geistigen Schöpfungen, die einen Wert besitzen und rechtlich geschützt sind. Immaterielle Güter stehen im Gegensatz zu materiellen Gütern, wie etwa ein Fahrzeug, die meist greifbar sind. Unter das Immaterialgüterrecht fallen neben dem Urheberrecht auch die Bereiche Patentrecht, Designrecht, Markenrecht sowie das Kennzeichen- und das Firmenrecht.
Improvisation	Improvisieren heisst spontanes Komponieren. Dabei wird ein Musikwerk gleichzeitig kreiert und aufgeführt oder aufgenommen. Die Improvisation kann nach einer Vorlage oder frei vorgenommen werden.
Independent	«Independent» (auch «Indies») ist eine Sammelbezeichnung für kleine oder mittelgrosse Tonträgerhersteller oder Verlage, die unabhängig von den Major Companies Rechte verwerten.
Individuelle Verwertung	Bei der individuellen Verwertung werden die Rechte vom Berechtigten selbst verwertet und nicht wie bei der Kollektivverwertung durch eine Verwertungsgesellschaft.
Industrieverlag	Ein Industrieverlag (auch «konzerngebundener Verlag») ist ein Musikverlag, der dem Unternehmen eines (Major-)Tonträgerherstellers angehört.
Inländerbehandlung (Grundsatz)	Die Mitgliedstaaten der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ) verpflichten sich, Ausländern und Ausländerinnen denselben Urheberrechtsschutz zukommen zu lassen wie eigenen Staatsangehörigen. Gegenrechtsvorbehalte sind unzulässig, d.h. der Schutz darf nicht von Gegenrecht abhängig gemacht werden.
Inquiry List	Eine Inquiry list ist eine Liste mit unvollständig dokumentierten Werken. Solche Listen werden erstellt, da die SUISA Rechteinhaber/innen trotz intensiven Recherchen nicht finden und deshalb keine Vergütungen auszahlen kann. Sodann werden provisorische Werke erstellt. Nicht vollständig dokumentierte Werke, die innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens Fr. 50.- an Vergütungen aufweisen, werden in der SUISA Inquiry List aufgeführt. Mitglieder können die Liste unter «Mein Konto» einsehen und von ihnen stammende Werke nachträglich anmelden. Daneben existiert die «Inquiry List Films», welche alle audiovisuellen Produktionen der letzten fünf Jahre auflistet, bei denen das Cue Sheet (Liste der in einer Produktion enthaltenen Musikwerke) fehlt.
Interpret/Interpreten	Ein Interpret oder eine ausübende Künstlerin, ist eine Person, welche ein Werk darbietet bzw. interpretiert (Theater, Musik, Film, usw.). Interpretinnen und Interpreten haben an ihren Leistungen im Wesentlichen die gleichen Rechte wie Urheberinnen und Urheber an ihren Werken.
Interpretation	Eine Interpretation ist die Darbietung eines Werkes durch einen ausübenden Künstler oder eine ausübende Künstlerin.
IPI	Das IPI (Interested Parties Information) ist eine im Auftrag der CISAC durch die SUISA geführte Datenbank, welche Informationen zu Berechtigten enthält, beispielsweise für welche Rechte und Territorien welche Verwertungsgesellschaft zuständig ist.

Begriff de	Definition de
ISAN	ISAN (International Standard Audiovisual Number) ist eine ISO-zertifizierte Nummerierung zur Identifikation von audiovisuellen Werken unabhängig von Version und Format. ISAN können bei der Registrierungsagentur ISAN Switzerland beantragt werden. Bei Werken in analoger Form sollte ISAN in sicherer Form am Master und an allen archivierten Kopien angebracht werden. Für Werke in digitaler Form kann ISAN in die Master-Kopie eingearbeitet und dementsprechend auf jede Kopie transferiert werden. Die ISAN kann auch für jegliche Art von Dokumentation, Werbematerial oder Verpackung eines audiovisuellen Werkes verwendet werden.
ISRC	International Standard Recording Code (ISO-Code für Tonaufnahme des Werks). Der ISRC bezweckt die Identifikation und Kontrolle der Nutzung insbesondere von digitalisierter Musik. Der Code gibt Auskunft über den Rechtsinhaber an der Tonaufnahme.
ISWC	International Standard Work Code (ISO-Code für musikalisches Werk). Der ISWC bezweckt die Identifikation von Werken, insbesondere durch Verwertungsgesellschaften. Der ISWC wird von der SUISA nach der Werkanmeldung vergeben. Er ist in der Werkdokumentation (z.B. unter «Mein Konto») ersichtlich.
Kabelweiterung	Weiterung eines gesendeten Werkes mittels Kabel durch ein anderes als das ursprüngliche
Kleine Münze	Die «kleine Münze» ist ein Sammelbegriff, der Werke umschreibt, die ein geringes Mass an individuellem Charakter aufweisen, dennoch aber geschützt sind.
Kleines Recht	Das so genannte "kleine Recht" umfasst Werke der nichttheatralischen Musik. Dazu zählen: - alle musikalischen Werke ohne szenischen Zusammenhang (z.B. an Radio gesendete Musik) - Auszüge aus Werken mit einem szenischen Zusammenhang (wie Musicals, Opern, Operetten oder Ballette) Die SUISA nimmt ausschliesslich "kleine Rechte" wahr.
KOAU	Der Koordinationsausschuss (KOAU) ist ein Gremium der fünf schweizerischen Verwertungsgesellschaften zur Koordination ihrer Geschäftspolitik namentlich im Bereich der Gemeinsamen Tarife. Basis ist ein Zusammenarbeitsvertrag von 28. Juni 1993.
Kollektivverwertung	Im Unterschied zur individuellen Verwertung von Rechten werden bei der Kollektivverwertung gewisse Rechte von einer Vielzahl von Berechtigten kollektiv durch eine Verwertungsgesellschaft verwertet. Verwertungsgesellschaften sind Selbsthilfeorganisationen, die Rechte ihrer Mitglieder gebündelt wahrnehmen.
Komponist/in	Die Komponistin oder der Komponist ist jene natürliche Person, welche die Musik selber geschaffen hat.
Konfiguration	Der Begriff «Konfiguration» bezeichnet unterschiedliche technische Formate von Ton- oder Tonbildträgern (z.B. Single, Album, CD etc.).
Konkursklausel	Die Konkursklausel ist eine Regelung innerhalb von Tonträger- oder Verlagsverträgen, gemäss welcher die Rechte im Falle des Konkurses von Tonträgerhersteller oder Verlag an den ausübenden Künstler oder den Urheber zurückfallen. Der Musterverlagsvertrag der SUISA enthält eine derartige Bestimmung.
Konsumenten/Konsumentinnen	Als Konsumenten (in Deutschland Verbraucher genannt) oder Endverbraucher werden natürliche Personen definiert, die Waren oder Dienstleistungen für Zwecke erwerben, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen. Konsumenten bedürfen wegen ihres Informationsdefizits gegenüber kommerziellen Anbietern besonderen Schutzes. Von mündigen Durchschnittskonsumenten wird erwartet, dass sie einigermassen informiert, aufmerksam und verständig sind. Die Werkverwendung durch Konsumenten in ihrem persönlichen Bereich ist von Gesetzes wegen erlaubt. Häufig wird die Vergütung für eine Nutzung vom Nutzer über den Preis auf die Konsumenten überwält.
Konventionalstrafe	Eine Konventionalstrafe ist die Zusicherung einer Vertragspartei, im Falle eines Vertragsbruchs eine Vertragsstrafe an die Gegenpartei zu bezahlen. Konventionalstrafen kommen häufig in Konzertverträgen vor.
Kopiervergütung	Vergütung für das Kopieren von urheberrechtlich geschützten Werken, die in Art 20 Abs. 2 URG vorgesehen wird. Demnach sind Werkverwendungen in der Schule, in Betrieben sowie die Herstellung von Kopien durch Dritte (z.B. Copy Shops) vergütungspflichtig. Tariflich wird die Kopiervergütung durch den GT 7 (Schulische Nutzung) und den GT 8 (Nutzung in Organisationen) umgesetzt.
Kunde	Im Kontext der schweizerischen Verwertungsgesellschaft SUISA bezeichnet der Begriff „Kunde“ eine Person oder Organisation, die urheberrechtlich geschützte Musik öffentlich nutzt und dafür eine Lizenz bei SUISA erwirbt. Kunden sind zum Beispiel Konzertveranstalter, Radiostationen, Streamingdienste oder andere Unternehmen oder Vereine, die Musik öffentlich wiedergeben oder verbreiten. Durch die Lizenzzahlung an die SUISA erhalten

Begriff de	Definition de
Künstlervertrag	Ein Künstlervertrag ist ein Vertrag über die Herstellung von Tonaufnahmen, der zwischen einem Tonträgerhersteller und einem Künstler/einer Künstlerin abgeschlossen wird. Das Engagement des Künstlers ist exklusiv, das heisst der Künstler/die Künstlerin darf während der Dauer des Vertrages für kein anderes Unternehmen Aufnahmen herstellen. Beim Künstlervertrag übernimmt der Tonträgerhersteller die Kosten der gesamten Produktion (Studio, Promo, Marketing, Vertrieb, evtl. Herstellung von Tonträgern). Der Künstler/die Künstlerin erhält als Vergütung eine prozentuale Beteiligung an allen Einnahmen aus Verkauf und Vertrieb der
Künstliche Intelligenz (KI)	«Künstliche Intelligenz» (KI / engl. AI, Artificial Intelligence) ist ein Bereich der Informatik, der sich mit der Automatisierung von menschlichem Verhalten und dem maschinellen Lernen beschäftigt. Die Grundidee von KI besteht darin, dass sich menschliches Denken formalisieren lässt und der Mensch eine Maschine bauen kann, die fähig ist, das intelligente Verhalten eines Menschen zu zeigen. Art. 2 der KI-Konvention des Europarats enthält folgende Definition von KI: «Ein KI-System ist ein maschinengestütztes System, das aufgrund expliziter oder impliziter Zielvorgaben ableitet, wie es Ergebnisse wie Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erzeugen kann, die sich auf die physische oder virtuelle Umgebung auswirken können. Im Einsatz unterscheiden sich verschiedene KI-Systeme in ihrem Grad an Autonomie und Anpassungsfähigkeit.»
Label	Das Label ist ein anderer Begriff für einen Tonträgerhersteller. Bei grösseren Unternehmen dienen unterschiedliche Labels zur Unterscheidung der Repertoires verschiedener Stilrichtungen. Der Begriff leitet sich von der in der Mitte der Schallplatten aufgeklebten Etikette ab.
Labelcode	Der Labelcode oder «LC» ist eine Codierung, die Informationen über den Tonträgerhersteller (das Label) der Aufnahme erhält und bestätigt, dass Sendeanstalten die Aufnahme verwenden können. Der LC wird zur Abrechnung der verwandten Schutzrechte in Deutschland, nicht aber in der Schweiz verwendet. Das Anbringen des Codes in der Schweiz ist nicht notwendig.
Leerträgervergütung	Weil das private Kopieren weder kontrolliert werden kann noch soll, wird der Eigengebrauch von geschützten Werken den Urhebern/Urheberinnen über eine Vergütung beim Kauf von Leerträgern abgegolten, die vom Hersteller oder Importeur des Trägers geschuldet ist.
Leistungsschutzrecht	Leistungsschutzrechte, auch verwandte Schutzrechte oder Nachbarrechte genannt, sind die im Urheberrechtsgesetz festgelegten Rechte der ausübenden Künstlerinnen und Künstler, der Tonträgerhersteller/innen, der Produzenten/innen von audiovisuellen Werken sowie der Sendeunternehmen. Der Begriff "verwandt" will die enge Nachbarschaft zum Urheberrecht zum Ausdruck bringen.
Lizenz	Der Begriff «Lizenz» bezeichnet eine von einer/einem Berechtigten einer anderen Person erteilte vertragliche Erlaubnis, ein Recht (gegen Vergütung) nutzen zu dürfen.
Lizenzanalogie	Die Lizenzanalogie ist ein Berechnungsprinzip für den Schadenersatz: Sie sagt, dass der Schadenersatz in etwa so bemessen wird, als hätte der Verletzer das Werk legal genutzt und dafür eine Lizenz bezahlen müssen.
Lizenzvertrag	Ein Lizenzvertrag ist eine vertragliche Vereinbarung, mit welcher der Lizenzgeber dem Lizenznehmer das Recht erteilt, Immaterialgüterrechte (also z.B. Urheberrechte) unter definierten Bedingungen zu nutzen. Das Eigentum am Recht verbleibt beim Lizenzgeber, dem Lizenznehmer wird nur eine Nutzungserlaubnis erteilt.
Major Company	«Majors» sind grosse und weltweit tätige Tonträgerhersteller, aktuell Universal Music Group, Sony Music Entertainment und Warner Music Group.
Making Available Right	"Making Available Right" ist der englische Ausdruck für das "Recht auf Zugänglichmachung" nach Art. 10 Abs. 2 lit.c URG.
Managementvertrag	Der Managementvertrag regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Management und einem Künstler. Dabei verpflichtet sich der Manager, die Karriere des Künstlers auf verschiedene Art auf Weise (beratend, betreuend, strategisch) zu unterstützen. Im Gegenzug erhält das Management eine prozentuale Beteiligung an genau definierten Einnahmen des Künstlers.

Begriff de	Definition de
Manager (Musikmanager)	Musikmanager sind die für die organisatorischen, geschäftlichen und rechtlichen Belange des Künstlers oder der Künstlerin verantwortlichen Personen. Sie sind für die Entwicklung einer Strategie für die Künstlerkarriere zuständig und übernehmen die geschäftliche Vertretung des Künstlers/der Künstlerin, dessen Beratung und Betreuung und die Kontaktpflege mit Branchenvertretern sowie teilweise auch die Vermittlung von Konzerten. Wenn das Management auch die Vermittlung von Konzerten übernimmt, ist dieser Arbeitsbereich durch das Arbeitsvermittlungsgesetz reglementiert (vgl. Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih, Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG, vom 6. Oktober 1989, Stand am 1. Januar 2024).
Manuskript-Werk	Ein Manuskript-Werk ist ein nicht verlegtes Werk.
Master	Das Master ist eine auf einem Träger (Speicher, CD etc.) vorhandene Tonaufnahme der fertigen Musikproduktion, welche als Vorlage für die Vervielfältigung der Aufnahme dient.
Mastering	Das «Mastering» ist die technische Nachbearbeitung einer fertig abgemischten Tonaufnahme und somit der letzte Schritt der Produktion. Die Bearbeitung bezweckt die Korrektur des Klangbildes, damit dieses auf unterschiedlichen Abhörmöglichkeiten (Stereoanlage, Radio) optimal klingt.
Medley	Ein Medley ist ein Musikstück, das aus Einzelteilen anderer Kompositionen besteht und bei welchem die Einzelteile fließend ineinander übergehen. Das Medley stellt eine Bearbeitung der verwendeten Werke dar.
Melodie	Eine Melodie ist eine Tonfolge, die in sich geschlossen ist und die nach bestimmten musikalisch-ästhetischen Gesetzmässigkeiten kreiert wurde. Die Melodie ist urheberrechtlich geschützt, wenn sie eine geistige Schöpfung mit individuellem Charakter darstellt.
Mengenstaffel	Die «Mengenstaffel» ist eine vertragliche Regelung, die beispielsweise in Tonträgerverträgen vorkommt. Sie sieht vor, dass die Vergütung automatisch und stufenweise erhöht wird, wenn eine bestimmte Menge der Tonaufnahme verkauft wird.
Merchandising	Der Begriff «Merchandising» bezeichnet die Vermarktung von Nebenprodukten, beispielsweise Fan-Artikel aller Art. Die entsprechenden Waren können in physischer Form (z.B. T-Shirts) oder in digitaler Form (z.B. NFT)
Mindestablieferungspflicht	Die "Mindestablieferungspflicht" ist eine Regelung aus Verträgen, die eine exklusive Bindung des Künstlers enthalten (Künstlervertrag, Autoren-Exklusivvertrag). Die Pflicht definiert, wie viele Werke oder Aufnahmen der Urheber, bzw. der ausübende Künstler während einer Vertragsperiode an seinem Vertragspartner liefern muss.
MINT	Mint Digital Services ist ein Joint Venture der SUIISA mit der amerikanischen Verwertungsgesellschaft SESAC. Der Zusammenschluss bezweckt, die Stellung der SUIISA und ihrer Mitglieder auf dem Online-Markt auszubauen und so die Eigenständigkeit der Verwertungsgesellschaft zu sichern. Mint Digital Services ist verantwortlich für die Abrechnung und Administration des länderübergreifenden Musik-Lizenzierungsgeschäfts mit Online-Plattformen wie Spotify.
Mitglied	Im Kontext der schweizerischen Verwertungsgesellschaft SUIISA bezeichnet der Begriff "Mitglied" eine natürliche oder juristische Person, die sich vertraglich an die SUIISA gebunden hat, um ihre Urheberrechte durch die SUIISA verwalten zu lassen. Mitglieder sind in der Regel Komponisten, Textautoren oder Verlage. Nach Unterzeichnung des Wahrnehmungsvertrags ist ein Berechtigter zuerst "Auftraggeber". Um als "Mitglied" aufgenommen zu werden, muss der Berechtigte mindestens ein Jahr der SUIISA angehören und Fr. 3'000.- an Urheberrechtsvergütungen generiert haben. Erst als Mitglied verfügt der Berechtigte über das Stimm- und Wahlrecht an der GV.
Mit-Komponist/in	Mehrere Personen, die ein Musikstück gemeinsam geschaffen haben, sind als Mit-Komponistinnen oder Mit-Komponisten zu betrachten.
Mit-Textautor/in	Mehrere Personen, die einen Text gemeinsam geschaffen haben, sind als Mit-Textautorinnen oder Mit-Textautoren zu betrachten.
Miturheberschaft	Wenn mehrere Personen zusammen bei der Erschaffung eines Werkes mitgewirkt haben, sind sie Miturheberinnen und Miturheber. Miturheberschaft setzt eine künstlerische Zusammenarbeit voraus, die auf einem gemeinsamen Konzept basiert.
Mood Music	siehe Production Music
Motiv	Das Motiv ist eine kleine kompositorische Tonfolge. Es kommt beispielsweise als Riff oder als Lick vor. Beide Ausdrücke bezeichnen ein kurzes, meist wiederholtes Motiv melodischer oder rhythmischer Art, das einen hohen Wiedererkennungswert aufweist.

Begriff de	Definition de
Musikalische/r Produzent/in	Der/die musikalische Produzent/Produzentin (auch «künstlerische/r Produzent/Produzentin» oder «Artistic Producer») ist die für die Herstellung einer Tonaufnahme musikalisch verantwortliche Person. Die Verantwortung umfasst den musikalischen Teil, aber auch die Organisation der Aufnahme (z.B. Einhaltung Budget). Den musikalischen Produzentinnen und Produzenten kommen verwandte Schutzrechte als ausübende
Nachbarrechte	Nachbarrechte, auch Leistungsschutzrechte oder verwandte Schutzrechte genannt, sind die im Urheberrechtsgesetz festgelegten Rechte der ausübenden Künstlerinnen und Künstler, der Tonträgerhersteller/Tonträgerherstellerinnen, der Produzenten/Produzentinnen von audiovisuellen Werken sowie der Sendeunternehmen. Der Begriff "verwandt" will die enge Nachbarschaft zum Urheberrecht zum
Namensnennungsrecht	Das Urheberrechtsgesetz gibt dem Urheber und der Urheberin das Recht auf Namensnennung. Dies bedeutet, dass der Name oder die gewählte Bezeichnung des Werkschöpfers auf jedem Werkexemplar, bei jeder Aufführung, Vorführung oder Sendung genannt werden muss. In der Praxis sind Einschränkungen dieses Rechts üblich. So werden beispielsweise bei Radiosendungen die Interpreten, nicht aber die Urheber eines Musiktitels
Naturalrabatt	Der Begriff bezeichnet in Tonträgerverträgen die Möglichkeit des Herstellers, den Händlern Rabatte in Form von gratis abgegebenen Freimengen zu gewähren. Der Ausdruck hat somit die gleiche Bedeutung wie "Free Goods".
Neue Nutzungsart	Der Ausdruck bezeichnet Nutzungsarten, die zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrags noch nicht bekannt waren und deshalb im Vertrag dem Partner nicht eingeräumt wurden. Gemäss Ziffer 3.3 der Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen räumen Mitglieder der SUIA auch die Nutzungsarten und Rechte ein, welche durch künftige technische Entwicklungen oder Gesetzesänderungen entstehen und sinngemäss den im Wahrnehmungsvertrag eingeräumten Rechten entsprechen.
Neuertextung	Bei einer Neuertextung wird der musikalische Teil eines bestehenden Werkes mit einem neuen Text verbunden. Die Neuertextung ist eine Bearbeitung, die der Genehmigung des Komponisten/ der Komponistin oder des Verlags bedarf.
Neuvertonung	Eine Neuvertonung ist eine Variante einer Vertonung. Um eine Neuvertonung handelt es sich, wenn der Text eines bestehenden musikalischen Werkes mit einer neuen Komposition verbunden wird. Die Neuvertonung ist eine Bearbeitung, die der Genehmigung des Textautors/der Textautorin oder des Verlags bedarf.
Nichttheatralische Werke	Siehe "kleines Recht"
Non Disclosure Agreement	Der Begriff bezeichnet eine vertragliche Geheimhaltungsvereinbarung, bzw. Vertraulichkeitsvereinbarung, also eine Abrede der Vertragsparteien, über bestimmte Inhalte der Vereinbarung Stillschweigen zu bewahren.
Notengeschäft	Der Ausdruck bezeichnet die klassische Tätigkeit eines Musikverlags; die Herstellung, den Verkauf und den Verleih von Notenblättern, Partituren usw.
Nutzer/Nutzerin	Als Nutzer/Nutzerin (auch Werknutzer/in) wird jene Person bezeichnet, welche bestimmte Rechte an einem urheberrechtlich geschützten Werk nutzt und daher dafür eine Lizenz erwerben muss. Je nach Recht ist diese individualvertraglich beim/bei der Berechtigten zu erwerben (z.B. Vorführrechte für die Kinovorführung eines Films) oder aber bei einer Verwertungsgesellschaft, welche dieses Recht kollektiv verwertet (z.B. Aufführungsrecht für die konzertante Nutzung von Musikwerken). Für die Lizenzierung einer Nutzung schuldet
Nutzung	Nutzung ist der Oberbegriff für eine Verwendung eines Werkes (Aufführung, Sendung, Weitersendung, Eigengebrauch, Vermietung, etc.).
Nutzungsrechte	Der Ausdruck steht in engem Zusammenhang mit dem Begriff "Verwertungsrecht". Dieser Begriff umschreibt die dem Urheber / der Urheberin zustehenden Rechte. "Nutzungsrecht" bezeichnet sodann die Rechte, die der Urheber / die Urheberin einem Dritten einräumt, damit dieser das Werk nutzen kann.
Obligatorische Kollektivverwertung	Die obligatorische (auch zwingende) Kollektivverwertung betrifft Nutzungen, bei denen es den Berechtigten praktisch nicht mehr möglich und/oder gesetzlich verwehrt ist, ihre Rechte individuell wahrzunehmen. Verwertungsgesellschaften bündeln diese Rechte, und nehmen sie kollektiv wahr. Im Bereich der obligatorischen Kollektivverwertung beträgt die Vergütung aufgrund von Art. 60 Abs. 2 URG i.d.R. höchstens 10% des Nutzungsertrags oder -aufwands für die Urheberrechte und 3% für die verwandten
One-Stop-Shop	Als One-Stop-Shop wird eine Struktur bezeichnet, bei welcher alle notwendigen Schritte zur Zielerreichung an einer einzigen Stelle durchgeführt werden können. Ein One-Stop-Shop liegt beispielsweise vor, wenn alle Rechte zur Verwendung von Musik bei einem Rechtsinhaber eingeholt werden können.

Begriff de	Definition de
Originalverlag	Der Originalverlag ist das Verlagshaus, dem ein/e Urheber/in die Rechte weltweit oder für ein bestimmtes Territorium direkt einräumt. Der Originalverlag ist vom Subverlag abzugrenzen, der Rechte vom Originalverlag für ein bestimmtes Gebiet erhält.
PA	«PA» ist die Abkürzung für Public Address, und bezeichnet die bei einem Konzert verwendete Verstärkeranlage zur Beschallung des Publikums.
Parodie	Eine Parodie ist eine komische Darstellung eines bereits bestehenden Werkes zum Zwecke der Kritik. Rechtlich handelt es sich um eine Bearbeitung des Werkes, im Unterschied zur Bearbeitung bedarf es für eine Parodie allerdings keiner Genehmigung des Rechtsinhabers.
Persönliche Exklusivität	Der Begriff bezeichnet die ausschliessliche Bindung einer Person an seinen Vertragspartner, beispielsweise an einen Verlag oder an einen Tonträgerhersteller. Die persönliche Exklusivität bewirkt, dass der Urheber oder Interpret verpflichtet ist, alle seine Werke bzw. seine Aufnahmen seinem Vertragspartner zur Verfügung zu stellen, er also während der Vertragsdauer keine Rechte an neuen Werken oder Aufnahmen an einen Dritten einräumen darf. Die persönliche Exklusivität kommt primär in Autoren-Exklusivverträgen und in
Persönlichkeitsrechte	Die Persönlichkeitsrechte des Zivilgesetzbuches (ZGB) schützen die Würde und die grundlegenden Rechte jeder Person vor unzulässigen Eingriffen durch Dritte (z.B. Körperverletzung, Rufschädigung, Eingriff in die Privatsphäre). Die Persönlichkeitsrechte sind abzugrenzen von den Urheberpersönlichkeitsrechten, welche die Beziehung eines Urhebers zu seinem Werk betreffen.
Plagiat	Ein Plagiat bezeichnet den Diebstahl geistigen Eigentums, etwa wenn sich eine Person fälschlicherweise als Komponist/in oder Textautor/in eines fremden musikalischen Werkes ausgibt. Ein Plagiat stellt eine Verletzung des Urheberrechts dar.
Podcast	Der Begriff «Podcast» bezeichnet ein Medienformat, das in der Regel aus Audio- oder Videodateien im Internet besteht, die abonniert werden können. Werden geschützte musikalische Werke im Rahmen eines Podcasts verwendet, ist diese Nutzung bei der SUISA zu lizenzieren.
Potpourris	Ein Potpourri ist ein Musikwerk, das aus mehreren bestehenden Kompositionen zusammengesetzt wird, dabei aber eine musikalische Einheit bildet. «Potpourri» ist ein Synonym zum Begriff «Medley». Das Verteilungsreglement der SUISA regelt in Ziff. 2.1.3.7 die Aufteilung der Werkerträge für Potpourris, sofern die Berechtigten nichts anderes vereinbart haben.
PPD	"Published Price for Dealers" ist die englische Bezeichnung für "Händlerabgabepreis" (HAP).
Preisüberwachung	Die Preisüberwachung ist für eine amtliche Überprüfung eines allfälligen Preismissbrauchs zuständig, wenn der Wettbewerb bei der Preisbildung nicht zum Spielplan kommt. Das ist der Fall bei Preisen von marktmächtigen Unternehmen oder Monopolen oder bei den sog. administrierten Preisen wie Gebühren. Bei der Tarifgenehmigung durch die Eidgenössische Schiedskommission (ESchK) muss diese auch die
Privates Kopieren	Privates Kopieren geschützter Werke ist in der Schweiz von Gesetzes wegen erlaubt, doch haben Hersteller/innen und Importeure/innen von Speichermedien zum Ausgleich des damit verbundenen Schadens den Berechtigten eine Vergütung (Leerträgervergütung) zu entrichten.
Privatgebrauch	Jede Privatperson hat das Recht, veröffentlichte Werke im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, wie Verwandte oder Freunde/Freundinnen, zu verwenden. Die Nutzung von Werken in diesem Umfeld ist frei, also ohne Einwilligung und Bezahlung einer Vergütung erlaubt.
Production Music (= Mood Music, Archiv-Musik, Library Music)	Production Music ist speziell für die Nutzung in audiovisuellen Produktionen (Film, Werbung) komponierte und aufgenommene Musik. Da alle Rechte bei Production Music bei einem einzigen Unternehmen liegen, kann die Lizenz zur Nutzung dieser Art Musik in einem One Stop Shop bezogen werden. Der Vorteil von Production Music ist, dass ein Filmproduzent/eine Filmproduzentin sämtliche Rechte zur Verwendung der Musik direkt bei der SUISA beziehen kann, sofern der Production Music-Anbieter über einen Vertrag mit SUISA verfügt.
Produzent/ Produzentin	Unterschieden wird im Musikbusiness zwischen dem oder der «wirtschaftlichen Produzenten/in» (siehe "Tonträgerhersteller/in") und dem oder der «musikalischen Produzenten/in».
Programmliste	Damit eine Verwertungsgesellschaft wie die SUISA Vergütungen an die Rechtsinhaber der verwendeten Werke verteilen kann, bedarf sie Informationen über die genutzten Werke. Deshalb sehen viele Tarife vor, dass der Veranstalter verpflichtet ist, der SUISA ein Veranstaltungsprogramm mit den Titeln der verwendeten Werke und weiteren Angaben einzureichen (siehe z.B. Ziffer 31, GT K).

Begriff de	Definition de
ProLitteris	Die ProLitteris ist die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zuständige Verwertungsgesellschaft für die Bereiche Literatur, bildende Kunst und Fotografie.
Pseudonym	Ein Pseudonym ist ein «Aliasname», also ein fiktiver Name einer Person. Pseudonyme werden von Urhebern verwendet, um ein Werk unter einem anderen als dem richtigen Namen zu veröffentlichen. Damit die SUIZA Vergütungen an die richtige Person auszahlen kann, muss der Urheber der SUIZA die von ihm verwendeten Pseudonyme bekanntgeben.
RBÜ	Die (Revidierte) Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der 1886 in Bern angenommen und seither mehrmals revidiert wurde, weshalb man von der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ) spricht. Die Berner Übereinkunft sieht unter anderem vor, dass jeder Vertragsstaat den Schutz an Werken von Bürgern anderer Vertragspartner genauso anerkennt wie den Schutz von Werken der eigenen Bürger (Grundsatz der Inländerbehandlung).
Recht	Das Recht eines Einzelnen ist die aus der Rechtsordnung abgeleitete Befugnis, etwas zu tun oder zu verbieten.
Recht - absolut, relativ	Relative Rechte wirken nur zwischen genau bestimmten Parteien. Deren Basis ist meist ein Vertrag, so etwa ein Kaufvertrag, bei dem Wirkungen zwischen Käufer und Verkäufer eintreten. Absolute Rechte hingegen wirken gegenüber allen anderen Personen. Typische absolute Rechte sind Urheberrechte; so gelten beispielsweise die Verwertungsrechte des Urhebers (z.B. Vervielfältigungsrecht, Aufführungsrecht) als absolute Rechte, die umfassenden Schutz bieten und gegen jede Person durchgesetzt werden können.
Rechteevorbehalt	Ein Rechteevorbehalt ist ein Vermerk, der urheberrechtlich geschützten Werken beigefügt wird. Er weist darauf hin, dass dem Käufer des Werkes (z.B. Buch, Tonaufnahme) keine Rechte am Werk eingeräumt werden, auch wenn er ein Exemplar des Werkes erwirbt. Der Vermerk lautet beispielsweise «Alle Rechte vorbehalten» (engl. all rights reserved) oder «Urheber- und Leistungsschutzrechte vorbehalten, vor allem für öffentliches Vorführen, Senden und Überspielen». Der Begriff "Rechteevorbehalt" wird auch in Verträgen verwendet. Dort bezeichnet er Rechte, die dem Vertragspartner nicht eingeräumt werden können, da die andere Partei nicht über sie verfügt. So wird beispielsweise in einem Verlagsvertrag ein Rechteevorbehalt bezüglich der vom Urheber bereits der Verwertungsgesellschaft eingeräumten Rechte angebracht.
Rechtsinhaber/RechtsinhaberIn	Der Rechtsinhaber/die RechtsinhaberIn ist die natürliche oder juristische Person, welche über die Rechte an einem bestimmten Werk verfügt, sei dies generell oder für eine Sprachversion, für ein bestimmtes Gebiet und für eine bestimmte Zeitdauer. Von einem "originären" Rechtsinhaber spricht man bei einer Person, bei der die Rechte entstanden sind (z.B. Urheber), von einem "derivativen" Rechtsinhaber bei einer Person, der die entsprechenden Rechte eingeräumt wurden (z.B. Verlag, Erbe).
Refundierung	«Refundierung» bedeutet «Rückerstattung». Eine Refundierung ermöglicht unter anderem, die Aufteilung der Erträge bei einem Verlagsvertrag anders zu regeln, als dies im Verteilungsreglement der Verwertungsgesellschaft vorgesehen ist. So kann etwa in einer Refundierungs-Vereinbarung geregelt werden, dass der Urheber (neben seinem Urheber-Anteil) einen bestimmten Prozentsatz des Verlagsanteils von diesem ausbezahlt erhält. Solche Refundierungen sind bei SUIZA-Mitgliedern eine seltene Ausnahme, da das SUIZA-Verteilungsreglement zulässt, dass der Verlag seinen Anteil zugunsten des Urhebers verringert.
Reglementarische Schlüssel	Reglementarische Schlüssel definieren die Aufteilung von Vergütungen zwischen den Berechtigten am Werk gemäss den Vorgaben des Verteilungsreglements. Das Verteilungsreglement der SUIZA führt in Ziffer 2.1.2 unterschiedliche Schlüssel an, je nach Konstellation des Werkes bzw. von dessen Berechtigten (z.B. Musik mit oder ohne Text). Mitglieder der SUIZA können ihre Anteile am Werkvertrag frei vereinbaren und das Werk entsprechend anmelden. Dabei sind die in Ziff. 2.1.1 des Verteilungsreglements angegebenen Mindest- und Höchstgrenzen zu beachten. Die reglementarischen Schlüssel kommen nur zur Anwendung, wenn die Berechtigten keine
Remix	Der Remix ist eine neue Abmischung einer Tonaufnahme, bei welcher die Originalaufnahme zerlegt und mit neuen Elementen angereichert wird. Durch einen Remix wird in aller Regel in die Rechte am Originalwerk und der Originalaufnahme eingegriffen. Deshalb muss der Remixer über eine Genehmigung der Rechtsinhaber/innen am Werk und an der Aufnahme verfügen, um den Remix herstellen und veröffentlichen zu

Begriff de	Definition de
Rider	Ein Rider ist ein Vertragsanhang, etwa bei einem Konzertvertrag. Der Rider regelt beispielsweise Details bezüglich des technischen Equipments, das für das Konzert benötigt wird, oder klärt Fragen zu Verpflegung und Unterbringung des Künstlers.
Rolling Advance	Eine «Rolling Advance» ist eine wiederkehrende Vorschusszahlung, die beispielsweise in einem Verlagsvertrag geregelt werden kann. Bei dieser Art von Vorschuss richtet der Verlag nach vollständiger Verrechnung eines Vorschusses erneut eine verrechenbare Vorauszahlung in gleicher Höhe aus.
Rom-Abkommen	Das Rom-Abkommen ist ein internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler/innen, der Hersteller/innen von Tonträgern und der Sendeunternehmen aus dem Jahr 1961. Das Abkommen bezweckt eine internationale Harmonisierung im Bereich der verwandten Schutzrechte.
Royalties	Der Begriff «Royalties» bezeichnet sämtliche Vergütungen, die ein Berechtigter aus der Verwertung seines Werkes oder der Aufnahme seines Werkes erhält. «Royalties» ist somit ein Synonym zu «Tantiemen» oder
SACEM	Die SACEM (Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique) ist die französische Verwertungsgesellschaft für Urheber und Verleger von musikalischen Werken.
Salvatorische Klausel	Eine salvatorische Klausel (= erhaltende Bestimmung) ist eine Vertragsbestimmung, die regelt, was zu geschehen hat, wenn einzelne Bestandteile eines Vertrags unwirksam sind, bzw. wenn ein Vertrag Punkte nicht regelt, die eigentlich hätten geregelt werden müssen. Hauptzweck der salvatorischen Klausel ist es, den Vertrag trotz dieser Mängel aufrecht zu erhalten. Hierzu sieht die Klausel vor, dass an Stelle der unwirksamen oder fehlenden Regelungen Bestimmungen treten, die der Zielsetzung des Vertrags nahekommen.
Sammelwerk	Ein Sammelwerk ist eine Zusammenstellung von Werken oder Beiträgen. Eine solche Sammlung ist nach Art. 4 des Urheberrechtsgesetzes selbständig geschützt, wenn die Auswahl selbst von einem Menschen getroffen wurde und sie einen individuellen Charakter aufweist (Bsp.: Gedichtsammlung, Kochbuch, Compilation).
Sample-Clearance	Bei der Sample Clearance handelt es sich um die notwendige vertragliche Erlaubnis zur Verwendung von geschützten Samples in einem neuen Werk, bzw. in einer neuen Tonaufnahme.
Sampling	Beim Sampling werden Teile eines Werkes und/oder einer Tonaufnahme zur Produktion eines neuen Tonaufnahme und mit Hilfe eines Samplers oder einer Sample-Software übernommen. Durch die Verwendung eines Samples wird oftmals in die Rechte am Originalwerk und/oder der Tonaufnahme eingegriffen. Als Grundregel gilt: Sobald die verwendete Sequenz erkennbar sind, müssen die Rechte an Werk und/oder
Schöpfer	Der Ausdruck «Schöpfer» wird im urheberrechtlichen Zusammenhang als Synonym zum Urheber verwendet, bezeichnet also die Person, die eine geistige Schöpfung mit individuellem Charakter erstellt.
Schranken des Urheberrechts	Die Rechte von Urhebern, Interpreten und Tonträgerherstellern werden im Urheberrechtsgesetz begrenzt. Das Gesetz sieht in Art. 19 ff. so genannte «Schranken des Urheberrechts» vor. Solche Einschränkungen ermöglichen beispielsweise die Nutzung von Werken durch Privatpersonen, im schulischen und im betriebsinternen Umfeld. Bei gewissen Schranken ist eine Werknutzung ohne Genehmigung des Rechtsinhabers und ohne Bezahlung einer Vergütung möglich. Bei anderen Schranken sieht das Gesetz einen Vergütungsanspruch des Rechtsinhabers vor, der von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommen wird.
Schutzdauer Urheberrecht	Der Schutz erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers oder der Urheberin. Im Falle von mehreren Urhebern ist der Tod des Letztverstorbenen für die Berechnung der Schutzfrist massgebend.
Schutzdauer verwandte Schutzrechte	Der Schutz an der Tonaufnahme erlischt 70 Jahre nach der Darbietung des Werks durch den Musiker/die Musikerin, bzw. 70 Jahre nach der Veröffentlichung des Ton- oder Tonbildträgers oder mit seiner Herstellung, wenn keine Veröffentlichung erfolgt.
Schwestergesellschaft	Der Begriff bezeichnet eine Verwertungsgesellschaft in einem anderen Repertoire-Bereich oder Land, die ebenfalls kollektiv Rechte wahrnimmt und mit welcher - zumindest bezogen auf ausländische Schwestergesellschaften - die SUISA eine vertragliche Beziehung hat.
Score Music	Score Music (auch Auftragsmusik) ist Musik, die speziell für einen bestimmten Film komponiert und aufgenommen wurde. In der klassischen Musik bezeichnet „Score“ die vollständige Partitur eines Werkes, in der alle Stimmen (z. B. Violine, Cello, Klavier) zusammen aufgeschrieben sind. Bei Games spricht man oft von „Game Score“ , beim Film von „Film Score“.
Sendeempfang	Der Begriff umschreibt den Empfang von TV-Sendungen mittels Bildschirmen oder Projektion in öffentlichen Räumen wie Restaurants, Warenhäuser, usw. (auch öffentlicher Sendeempfang).

Begriff de	Definition de
Senderecht	Das Senderecht bezeichnet das Recht, Werke und Leistungen per Radio, Fernsehen und ähnliche Einrichtungen - drahtlos (terrestrisch oder über Satellit) oder über Leitungen - zu senden. Das Ergebnis ist die Sendung von Werken. In der Regel wird dieses Recht in der Schweiz für die Urheber von einer Verwertungsgesellschaft
Set-Top-Box	Eine Set-Top-Box ist ein elektronisches Gerät, an welches ein Nutzer sein Fernsehgerät anschliessen kann, um zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten zu haben. Set-Top-Boxen enthalten einen Speicher und bieten beispielsweise dem Kunden die Möglichkeit der werkbezogenen Aufzeichnung von Fernsehsendungen (vgl. GT
SIG	Die SIG ist die Schweizerische Interpretengenossenschaft. Sie nimmt verwandte Schutzrechte von Interpretinnen und Interpreten gegenüber Nutzern wahr. Dies – im Gegensatz zu SWISSPERFORM – in den nicht unter Bundesaufsicht stehenden Bereichen. Zudem übernimmt die SIG verschiedene Aufgaben im Auftrag von SWISSPERFORM, so beispielsweise die Verteilung im Bereich der nicht im Handel erhältlichen Tonaufnahmen (z.B. Hörspiele, Werbemusik).
Simulcasting	Simulcasting ist die zeitgleiche (simultane) Übertragung einer Sendung ("Casting" von "Broadcasting") über mehrere Wege, beispielsweise über Antenne, Satellit und als Stream.
SIS	Die SIS ist die Schweizerische Interpretenstiftung. Die Stiftung für ausübende Künstlerinnen und Künstler wird aus Tarifeinnahmen von SWISSPERFORM gespeist. Die SIS richtet Beiträge für kulturelle und soziale Projekte von Interpreten und Interpretinnen aus den Bereichen Musik und Film aus.
SSA	SSA ist die zuständige schweizerische Verwertungsgesellschaft für Urheberinnen und Urheber der Sparten Dramatik, Musikdramatik, Choreografie, Audiovision und Multimedia.
Stiftung	Die Stiftung ist ein einem bestimmten Zweck gewidmetes Vermögen. Zur Erreichung dieses Zwecks hat die Stiftung eine Organisation (z.B. Stiftungsrat, Revisionsstelle).
Streaming	«Streaming» (deutsch «Fliesen») bezeichnet die gleichzeitige Übertragung und Wiedergabe von Inhalten (z.B. Musik oder Film) über ein Rechnernetz. Beispiele für Streaming-Nutzungen sind Musikstreaming (z.B. via Spotify oder Apple Music) oder Webradio. Beim Streaming wird im Gegensatz zum Download keine permanente Kopie beim Nutzer/bei der Nutzerin hergestellt. Werden die Inhalte in Echtzeit übertragen, spricht man von «Live-
Sublizenz	Eine Standardregelung in Lizenzverträgen sieht vor, dass der Lizenznehmer einem Dritten eine Sublizenz (= Unterlizenz) erteilen kann, die diesen zur Nutzung der Rechte in einem bestimmten Umfang berechtigt. Beispielsweise ist der Originalverlag in aller Regel berechtigt, die ihm vom Urheber eingeräumten Rechte für ein bestimmtes Territorium an einen Subverlag zu vergeben.
Sub-Textautor/in	Wer im Auftrage eines Subverlags zu einem Musikwerk einen neuen Text schafft, wird als Sub-Textautorin oder Sub-Textautor bezeichnet. Der/die Sub-Textautorin wird gemäss Verteilungsreglement am Nutzungsertrag beteiligt, unabhängig davon, ob sie oder er sich auf bereits vorhandene Texte stützt oder nicht.
Subverlag	Der Subverlag ist ein Verlag, der im Auftrag eines Originalverlags dessen Rechte in einem bestimmten Territorium wahrnimmt. Das SUIA-Verteilungsreglement definiert den Begriff folgendermassen: Die Subverlegerin oder der Subverleger ist jene natürliche oder juristische Person, die - aufgrund eines Vertrags mit einem Verlag im Ausland von der SUIA wahrgenommene Urheberrechte an einem Werk oder einem ganzen Werkkatalog erworben hat, - Rechte zur Wahrnehmung bei der SUIA einbringt und - in Erfüllung der vertraglichen Pflichten diese Rechte in der Schweiz und in Liechtenstein auswertet.
SUDL	SUDL steht für «SUIA Digital Licensing AG (SUDL). SUDL hat ihren Sitz in Liechtenstein, um den Zugang zum europäischen Wirtschaftsraum EWR zu erhalten. SUDL nimmt die Online-Rechte der SUIA-Mitglieder und zahlreicher weiterer mandatierenden Verwertungsgesellschaften sowie Verlagen wahr und lizenziert diese an Streaming- und Download-Plattformen.
SUIA-freie Musik	Ein Musikwerk ist «SUIA-frei», wenn dessen Urheber/in weder Mitglied der SUIA noch einer ausländischen Verwertungsgesellschaft ist, welche die Rechte an musikalischen Schöpfungen wahrnimmt. Zudem muss der/die Urheberin das Werk alleine geschrieben haben. Hat also ein Miturheber Rechte am Werk und gehört dieser einer Verwertungsgesellschaft an, ist das Werk nicht SUIA-frei. Für die Nutzung von SUIA-freier Musik ist keine Vergütung an eine Verwertungsgesellschaft zu bezahlen.

Begriff de	Definition de
SUISA-Stempel	Der SUISA-Stempel ("S U I S A ®") kennzeichnet, dass ein Tonträger von der SUISA lizenziert worden ist. Das Kennzeichen ist vom Tonträgerhersteller auf dem Tonträger, dem Inlay oder dem Cover anzubringen, zusammen mit dem Vermerk «Urheber- und Hersteller-Rechte vorbehalten, vor allem für öffentliches Vorführen, Senden und Überspielen» und mit den Titeln aller geschützten Musikwerke, die auf dem Musikdatenträger enthalten sind, sowie mit den Namen ihrer Komponisten/innen, Textautoren/innen und Bearbeiter/innen.
Suisseculture	Suisseculture ist der Dachverband der professionellen Kulturschaffenden der Schweiz. Mitglieder sind schweizerische Berufsverbände aus zahlreichen Sparten (Literatur, Journalismus, Medien, Musik, Tanz, Schauspiel, Bildende Künste, Fotografie, Film u.a.) sowie ihre schweizerischen Verwertungsgesellschaften. Der Verein wurde 1989 im Vorfeld der letzten Totalrevision des Urheberrechtsgesetzes unter dem Namen AGU (Arbeitsgemeinschaft der Urheberinnen und Urheber, Interpretinnen und Interpreten) gegründet. Im Jahre 1993 gab er sich den Namen Suisseculture. Suisseculture engagiert sich auf politischer und juristischer Ebene, um den Schutz und die Besserstellung der Künstlerinnen und Künstler umfassend zu erreichen.
SUISSIMAGE	SUISSIMAGE ist die für die Wahrnehmung der Rechte an audiovisuellen Werken (z.B. Filme) zuständige Verwertungsgesellschaft in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Suissimage nimmt die Urheberrechte von Filmurheberinnen und -urhebern wie Drehbuchautoren und Regisseuren sowie von
SWISSPERFORM	Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte. SWISSPERFORM ist die einzige in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zuständige Gesellschaft für die kollektive Verwertung von verwandten Schutzrechten (auch Leistungsschutzrechte): Die Rechte der Interpretinnen und Interpreten (Musiker/innen, Sänger/innen, Schauspieler/innen, Tänzer/innen), der Tonträger- und Filmproduzenten und -produzentinnen und der Sendeunternehmen (Radios und Fernsehen). SWISSPERFORM ist ein Verein nach schweizerischem
Synchronisation	Eine Synchronisation ist die Verbindung eines bestehenden Werkes mit einem Werk aus einer anderen Werkgattung. Um eine Synchronisation handelt es sich beispielsweise bei der Verbindung eines Filmes mit Musik. Die Synchronisation ist eine Bearbeitung des verwendeten Werkes und bedarf deshalb der Genehmigung des Urhebers oder des Verlags.
Tantieme	Unter Tantieme versteht man im Urheberrecht die Vergütung, die den Berechtigten eines urheberrechtlich geschützten Werks anlässlich dessen Nutzung oder Verwertung zusteht. Der Begriff "Tantième" wird vor allem in Deutschland verwendet, während in der Schweiz dafür der Begriff Vergütung geläufiger ist.
Tarif	Der Ausdruck «Tarif» kommt aus dem arabischen und bezeichnet dort die Bekanntmachung einer Preistabelle. Konkret benennt ein Tarif Preise oder Gebühren für eine Gegenleistung in Form einer Lieferung oder einer Dienstleistung. Dabei kommt ein Tarif in Form eines standardisierten Vertrags vor, das heisst er gilt für alle Kunden. Im Umfeld der Verwertungsgesellschaften existieren Tarife, welche die Bedingungen für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen definieren. Damit der Nutzer sämtliche Rechte an einer einzigen Stelle erwerben kann, sind die Gesellschaften verpflichtet «Gemeinsame Tarife» aufzustellen, sofern das Repertoire mehrerer Verwertungsgesellschaften betroffen ist. Die Tarife müssen mit den Nutzerverbänden verhandelt und durch die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und
Tarifgenehmigung	Tarife im Bereich der obligatorischen Kollektivverwertung bedürfen der Genehmigung durch die Schiedskommission. Diese genehmigt einen Tarif, wenn er angemessen ist.
Textautor/Textautorin	Die Textautorin oder der Textautor ist jene natürliche Person, welche den Text eines Musikwerkes selber geschaffen hat.
Titelexklusivität	Die «Titelexklusivität» ist eine Standardbestimmung in Tonträgerverträgen. Die Regelung besagt, dass ein Künstler einen Vertragstitel auch nach Ablauf der Vertragsdauer für eine gewisse Zeit nicht für einen anderen Tonträgerhersteller neu aufnehmen darf. So wird verhindert, dass der Künstler nach Vertragsende seine Hits für die Konkurrenz neu einspielt und so die Auswertung der Originalaufnahme konkurrenziert.
Tonträger	Ein Tonträger (englisch: phonogram) ist eine akustische Fixierung von Tönen (Musik, Sprache, Geräusche) auf einem Speichermedium (z.B. Schallplatte, CD). Das Urheberrechtsgesetz verwendet den Begriff an verschiedener Stelle, z.B. im Zusammenhang mit dem Tonträgerhersteller. Im digitalen Zeitalter ist der Ausdruck «Tonträger(hersteller)» nicht mehr zeitgemäss. Zutreffender erscheint der Begriff «Tonaufnahme». Doch da jede Tonaufnahme mindestens einmal auf einem Träger fixiert wird, wird der Ausdruck «Tonträger»

Begriff de	Definition de
Tonträgerhersteller/in	Tonträgerhersteller/in ist jene Person, welche einen Tonträgeraufnahme erstmalig produziert, also die wirtschaftliche, organisatorische und technische Verantwortung für die Herstellung einer Tonaufnahme trägt. Tonträgerhersteller ist meist eine Produktionsfirma (Label). Liegt die Verantwortung für den Produktionsprozess aber beim Interpreten, kann auch er Hersteller sein. Dem Tonträgerhersteller kommen die Rechte nach Art. 36
Transparenzbericht	Das liechtensteinische Verwertungsgesellschaftengesetz VGG sieht in Art. 47 die Pflicht der Verwertungsgesellschaften vor, jährlich einen Transparenzbericht zu erstellen. Diese Vorgabe des Fürstentums basiert auf der Umsetzung einer EU-Richtlinie (Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt). Im Transparenzbericht sind vertiefte Auskünfte zum Geschäftsgang und den Finanzen einer Verwertungsgesellschaft anzuführen. Die entsprechenden Informationen sind im Geschäftsbericht der SUIA
TRIPS	Das TRIPS ist das «Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums» (englisch: Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights). Das internationale Abkommen, das unter anderem auch von der Schweiz unterzeichnet wurde, regelt auch Aspekte des Urheberrechts und legt dabei Minimalanforderungen fest, die von den Unterzeichnerstaaten einzuhalten sind.
Übersetzer/Übersetzerin	Die Übersetzerin oder der Übersetzer ist jene natürliche Person, die selber einen Text in eine andere Sprache übertragen hat.
U-Musik	U-Musik ist die Abkürzung für «Unterhaltungsmusik», also Musik, die primär zum Zweck der Unterhaltung produziert wird.
Unternehmensaufwand	Die Verwaltungskosten abzüglich Ertrag aus Dienstleistungen für Dritte sowie Zinsertrag machen den Unternehmensaufwand aus, dies im Unterschied zum Betriebsaufwand, bei dem der Zinsertrag unberücksichtigt bleibt.
Upload	Upload bedeutet «Hochladen». Es ist die Bezeichnung für einen Prozess bei welchem ein Nutzer oder eine Nutzerin Daten von seinem Endgerät zu einem Netzbetreiber oder dem Internet hinauflädt. Urheberrechtlich handelt es sich beim Upload um eine Vervielfältigung.
Urheber/Urheberin	Urheber oder Urheberin ist die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat. Bei der Musik sind dies der/die Komponist/in, der/die Textautor/in und der/die Bearbeiter/in.
Urheberpersönlichkeitsrechte	Die Urheberpersönlichkeitsrechte bezeichnen jene Rechte der Urheberinnen und Urheber, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen an den von ihnen geschaffenen Werken zustehen (z.B. Recht auf Namensnennung und Anerkennung der Urheberschaft). Sie bezwecken den Schutz des Rufes der Berechtigten und ihres Ansehens und bieten ihnen eine Möglichkeit, sich gegen Entstellung ihrer Werke.
Urheberrechte	Das Urheberrecht besteht aus einem Bündel von Teilrechten. Diese lassen sich grob unterteilen in Urhebervermögensrechte (Verwertungsrechte), die dem Eigentum nahestehen und in Urheberpersönlichkeitsrechte, die dem Persönlichkeitsrecht nahe stehen.
Urheberrechtsgesellschaft	Verwertungsgesellschaft, die Urheberrechte wahrnimmt.
Urheberrechtsgesetz (URG)	Das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) regelt den Schutz der Urheberinnen und Urheber von Werken der Literatur und Kunst, den Schutz der ausübenden Künstler und Künstlerinnen, der Hersteller und Herstellerinnen von Ton- und Tonbildträgern sowie der Sendeunternehmen und die Bundesaufsicht über die Verwertungsgesellschaften.
Urheberrechtsvergütung	Vergütung für die Nutzung von Urheberrechten.
URV	Verordnung vom 26. April 1993 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsverordnung)
UVF	Die UVF ist die Stiftung Urheber- und Verlegerfürsorge der SUIA. Die Stiftung wird durch einen Abzug von 7.5% auf alle Einnahmen aus Aufführungs- und Senderechten und den Vergütungsansprüchen in der Schweiz und Liechtenstein finanziert. Der Zweck der Stiftung ist der Schutz von Urhebern und Verlegern, die der SUIA als Mitglieder oder Auftraggeber angehören, sowie von deren Hinterbliebenen vor den wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Begriff de	Definition de
Verbotsrecht	Der Inhaber/die Inhaberin der Urheberrechte kann eine Nutzung erlauben oder verbieten. Bei Rechten, für die das Gesetz eine Verwertungsgesellschaftspflicht vorsieht wie z.B. beim Weitersenderecht kann der oder die einzelne Berechtigte diese Rechte – das Erlauben wie das Verbieten – nicht mehr selbst, sondern nur noch über Verwertungsgesellschaften gelten machen. Das Verbotsrecht (also das Recht eine Nutzung zu verbieten) steht daher nur noch den Verwertungsgesellschaften zu, um die tariflich festgelegten Bedingungen gegenüber den Nutzern durchzusetzen.
Verbreitungsrecht	Das Urheberrechtsgesetz verleiht dem Urheber, das Recht «Werkexemplare anzubieten, zu veräussern oder sonst wie zu verbreiten». Dies erlaubt dem Urheber, Werkexemplare in Umlauf zu bringen, also zu verkaufen oder zu verschenken, bzw. dieses Recht durch Dritte (z.B. einen Verlag) wahrnehmen zu lassen.
Vergütung	Der Begriff bezeichnet ein Entgelt für die Rechtenutzung. Im Bereich der obligatorischen Kollektivverwertung beträgt die Vergütung i.d.R. höchstens 10% des Nutzungsertrags oder -aufwands für die Urheberrechte und 3% für die verwandten Schutzrechte.
Vergütungsanspruch	Vergütungsansprüche bezeichnen den vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch der oder des Berechtigten auf Vergütung für eine bestimmte Nutzung seines Werkes. Solche Vergütungsansprüche werden häufig über Verwertungsgesellschaften geltend gemacht.
Verjährungsfrist	Der Begriff beschreibt eine zeitliche Begrenzung innerhalb der ein Anspruch geltend gemacht werden muss, ansonsten er verjährt und die Möglichkeit, den Anspruch durchzusetzen, erlischt.
Verlag	Der Verlag ist ein Unternehmen, das Urheberrechte an Musikwerken von Urheberinnen und Urhebern erwirbt und dafür verantwortlich ist, dass diese Werke wirtschaftlich verwertet, also genutzt werden. Das SUIVA-Verteilungsreglement definiert den Begriff folgendermassen: Die Verlegerin oder der Verleger ist jene natürliche oder juristische Person, die - aufgrund von Verträgen mit Urheberinnen oder Urhebern von der SUIVA wahrgenommene Urheberrechte an einem Werk oder einem ganzen Werkkatalog erworben hat, - Rechte allein oder gemeinsam mit den Urheberinnen oder Urhebern zur Wahrnehmung bei der SUIVA einbringt - und in Erfüllung der vertraglichen Pflichten eine verlegerische Tätigkeit ausübt.
Verleihvergütung	Unter Verleihvergütung, auch Bibliothekstantieme genannt, versteht man die Entschädigung für das (unentgeltliche) Verleihen von Werkexemplaren. Eine Verleihvergütung gibt es in der Schweiz im Unterschied zu der Vermietvergütung derzeit (noch) nicht.
Vermietvergütung	Wer Werkexemplare der Literatur und Kunst vermietet oder sonst wie gegen Entgelt zur Verfügung stellt, schuldet dem Urheber oder der Urheberin hierfür eine Vergütung, die nur von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Demgegenüber gibt es in der Schweiz keine Verleihvergütung.
Vermietrecht	Es ist in der Schweiz von Gesetzes wegen erlaubt, Werkexemplare (Bücher, Film-DVDs, Musik-CDs usw.) zu vermieten, doch ist dafür dem Urheber/der Urheberin eine Vergütung geschuldet (vgl. GT 5).
Vermutung der Urheberschaft	Nach der Regelung des Urheberrechtsgesetzes wird vermutet, dass als Urheber oder als Urheberin gilt, wer auf den Werkexemplaren oder bei der Veröffentlichung des Werks mit dem eigenen Namen, einem Pseudonym oder einem Kennzeichen genannt wird. Behauptet eine andere Person, Urheber oder Urheberin des Werkes zu sein, ist es an ihr, dies zu beweisen.
Verteilschlüssel	Ein Verteilschlüssel definiert die Anteile der einzelnen Berechtigten an den Erträgen, die von der Verwertungsgesellschaft ausbezahlt werden. Dabei unterscheidet das SUIVA-Verteilungsreglement zwischen vertraglichen Schlüsseln und reglementarischen Schlüsseln. Ein vertraglicher Schlüssel kommt etwa zur Anwendung, wenn die Berechtigten die Aufteilung in einer Werkanmeldung vereinbaren. Andernfalls kommen die reglementarischen Schlüssel des Verteilungsreglements zur Anwendung. Diese sehen einerseits bestimmte Anteile für bestimmte Rollen (z.B. «Komponist», «Verlag») vor und regeln andererseits, dass bei mehreren Beteiligten innerhalb einer Rolle, eine gleichmässige Aufteilung unter den Beteiligten vorgenommen wird.
Verteilung mit Programm	Um eine «Verteilung mit Programm» handelt es sich, wenn eine Verwertungsgesellschaft über Informationen verfügt, welche Werke im Rahmen einer Verwendung genutzt wurden, so dass sie die Vergütungen an die Rechtsinhaber/innen der genutzten Werke verteilen kann. Eine Verteilung mit Programm findet beispielsweise für die Vergütungen von Konzerten statt. Das Urheberrechtsgesetz verlangt in Art. 49 Abs. 1 im Grundsatz eine solche ertragsbezogene Verteilung. Es sieht aber gleichzeitig vor, dass eine «Verteilung ohne Programm» erfolgen kann, wenn eine ertragsbezogene Verteilung mit einem zu grossen Aufwand verbunden ist.

Begriff de	Definition de
Verteilung ohne Programm	Verfügt eine Verwertungsgesellschaft über keine Angaben, welche Werke im Rahmen einer Verwendung genutzt wurden, darf sie nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (Art. 49 Abs. 2 URG) ohne Programm verteilen. Ein solcher Fall liegt etwa bei den Erträgen aus der Leerträgervergütung vor. Bei einer Verteilung ohne Programm werden durch die SUIZA die Einnahmen anderen Verteilbereichen zugewiesen, in denen die gleiche oder eine möglichst ähnliche Musik verwendet wird. Mitglieder, die Vergütungen in diesen Bereich bekommen, erhalten sodann einen Zuschlag aus den Erträgen der Bereiche, die ohne Programm verteilt werden.
Verteilungsreglement	Ein Verteilungsreglement enthält festgelegte Bestimmungen einer Verwertungsgesellschaft, welche die Verteilung der Erträge an die Berechtigten regeln. Aufgrund der Vorgaben des Urheberrechtsgesetzes sind die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, ein Verteilungsreglement aufzustellen und es der Aufsicht zur Genehmigung zu unterbreiten. Das Gesetz gibt weiter vor, dass – wenn immer möglich – die Verteilung werkbezogen (Verteilung mit Programm) vorgenommen werden muss. Sofern dies mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden ist, kann der Verteilbetrag aufgrund anderer Kriterien geschätzt werden (Verteilung ohne
Vertonung	Eine Vertonung liegt vor, wenn ein literarisches Werk (z.B. ein Gedicht) mit Musik verbunden wird. Eine Vertonung ist eine Bearbeitung, die einer Genehmigung des Verlags oder des Urhebers des literarischen Werkes
Vertragsdauer	Die Vertragsdauer bezeichnet den Zeitraum, während dem die Parteien einer Vereinbarung ihre Leistungen erbringen müssen. Bei Verträgen im Musikbereich (Verlagsvertrag, Tonträgervertrag) kennzeichnet der Begriff die Zeitdauer, während der ein Künstler (Urheber / Interpret) exklusiv an seinen Partner (Verlag / Tonträgerhersteller) gebunden ist, und diesem die Rechte an allen von ihm erbrachten Leistungen (neue Werke / neue Aufnahmen) zur Verwertung einräumen muss. Die «Vertragsdauer» ist von der «Auswertungsdauer» (oder «Dauer der Rechtsübertragung» / «Verwertungsdauer») zu unterscheiden. Dieser Begriff bezeichnet die Zeitspanne, während der die Partner vom Künstler (Verlag / Tonträgerhersteller) berechtigt sind, die während der Vertragsdauer eingeräumten Rechte auszuwerten.
Vertragsgebiet	Das Vertragsgebiet bezeichnet das Territorium, für welches die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus einer Vereinbarung gelten. Dabei besteht in vielen Verträgen über die Einräumung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten die Möglichkeit, das Vertragsgebiet zu begrenzen, also die Rechte für verschiedene Gebiete an verschiedene Partner zu vergeben.
Vervielfältigungsrecht	Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Werkexemplare auf einem dauerhaften Material festzuhalten, sei es als Druckerzeugnis, als Tonaufzeichnung (Schallplatte, Tonband), als Tonbildaufzeichnung (Video, Film). Es wird auch als "mechanisches Recht" bezeichnet. Gleichermassen Vervielfältigungen sind das Einspeichern in einen Computer, das Herstellen von Kopien auf Datenträger oder von Ausdrucken oder das Uploading und das Downloading im Internet.
Verwaltungskosten	Unter Verwaltungskosten versteht man den durch die Rechtswahrnehmung verursachten Aufwand der Verwertungsgesellschaft. Die Verwaltungskosten werden häufig als Prozentzahl im Verhältnis zu den Einnahmen ausgedrückt.
Verwandte Schutzrechte	Verwandte Schutzrechte, auch Leistungsschutzrechte oder Nachbarrechte genannt, sind die im Urheberrechtsgesetz festgelegten Rechte der ausübenden Künstlerinnen und Künstler, der Tonträgerhersteller/rinnen, der Produzenten/innen von audiovisuellen Werken sowie der Sendeunternehmen. Der Begriff "verwandt" will die enge Nachbarschaft zum Urheberrecht zum Ausdruck bringen.
Verwertungsbewilligung	Wer Rechte verwertet, die der Bundesaufsicht unterstellt sind (vgl. Art. 40 URG), braucht eine Bewilligung des Instituts für geistiges Eigentum.
Verwertungsdauer (= Auswertungsdauer)	Die Verwertungsdauer ist die «Dauer der Rechtsübertragung», also der Zeitraum, während dem ein Empfänger der Rechte (z.B. ein Verlag), die ihm vom Vertragspartner (z.B. Urheber/in) eingeräumten Rechte auswerten darf. Die maximale Verwertungsdauer bei Verlagsverträgen richtet sich nach der urheberrechtlichen Schutzfrist (nach Art. 29 Abs. 2 lit. b URG bis «70 Jahre nach dem Tod des Urhebers oder der Urheberin».) Das SUIZA-Verteilungsreglement sieht eine Minimaldauer der Rechtsübertragung beim Verlagsvertrag von drei Jahren vor.
Verwertungserlös	Der Begriff bezeichnet die mit der Verwertung von Rechten erzielten Einnahmen. Der Verwertungserlös wird nach Abzug der Verwaltungskosten und der Beiträge an die Stiftungen vollständig an die Berechtigten der genutzten Werke weitergeleitet.

Begriff de	Definition de
Verwertungsgesellschaft	Verwertungsgesellschaften sind Unternehmen, welche die Nutzungsrechte von Urhebern, Interpreten und anderen Berechtigten an Werken und deren Darbietungen wahrnehmen. Rechtlich sind Verwertungsgesellschaften private Einrichtungen, die eine Aufgabe im Dienst der Öffentlichkeit übernehmen und in vielen Ländern eine gesetzliche Monopolstellung geniessen. In aller Regel gibt es in einem Land pro Werkkategorie eine Verwertungsgesellschaft. Die fünf schweizerischen Verwertungsgesellschaften sind: SUISA,
Verwertungsgesellschaften gesetz	Das Verwertungsgesellschaftengesetz VGG ist das "Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften" des Fürstentums Liechtenstein. Da das Fürstentum Teil des Europäischen Wirtschaftsraums EWR ist, sind auch Richtlinien der Europäischen Union im
Verwertungsmonopol	In der Regel wird pro Werkkategorie und für die verwandten Schutzrechte je nur einer Gesellschaft eine Bewilligung erteilt. SUISA ist die für nichttheatralische Musikwerke zuständige Gesellschaft.
VOD	VOD steht für «Video-On-Demand», also die Möglichkeit, digitale Videos von einem Online-Dienst (z.B. Netflix, Apple TV) herunterzuladen oder zu streamen. VOD ist im Gemeinsamen Tarif 14 der Verwertungsgesellschaften geregelt, der die gesetzlichen Vergütungsansprüche regelt. Ergänzend benötigen die VOD-Plattformen auch eine Lizenz für das On-Demand Streaming.
Wahrnehmungsbedingungen, allgemeine	Die vertragliche Grundlage zwischen der SUISA und ihren Mitgliedern besteht aus zwei Teilen: Aus dem «Wahrnehmungsvertrag» und den «Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen». Bei diesen handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen, die für alle Mitglieder gelten. SUISA kann bei Bedarf die Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen einseitig ändern. Die Berechtigten müssen über die Änderungen informiert werden. Sie können sodann den Wahrnehmungsvertrag kündigen oder (stillschweigend) die aktualisierten Wahrnehmungsbedingungen akzeptieren. Der Wahrnehmungsvertrag ist (im Gegensatz zu den Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen) eine vom Mitglied zu unterzeichnende Vereinbarung mit individualisierten
Wahrnehmungsvertrag	Der Wahrnehmungsvertrag ist der zwischen einem Rechtsinhaber/einer Rechtsinhaberin (z.B. Urheber/in, Verlag) und einer Verwertungsgesellschaft (z.B. SUISA) bestehende Vertrag. Mit der Vereinbarung räumt der Rechtsinhaber/die Rechtsinhaberin der Verwertungsgesellschaft die Rechte an seinen Werken ein und die Verwertungsgesellschaft wird verpflichtet, die für die Nutzungen der Werke einkassierten Vergütungen an den Berechtigten abzurechnen und auszuführen. Der Wahrnehmungsvertrag der SUISA besteht aus zwei Teilen, den «Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen» und dem «Wahrnehmungsvertrag». Die «Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen» sind Vertragsklauseln (Allgemeine Geschäftsbedingungen), die für alle Mitglieder gelten. Der «Wahrnehmungsvertrag» ist eine vom Mitglied zu unterzeichnende Vereinbarung mit
Webcasting	Webcasting ist das Einspeisen und Senden von Inhalten im Internet, das im Gegensatz zum Simulcasting ohne gleichzeitige lineare Sendung stattfindet.
Weitersenderecht	Das Weitersenderecht ist das Recht, die Weiterleitung eines gesendeten Werkes durch ein anderes als das ursprüngliche Sendeunternehmen zu erlauben oder zu verbieten. Im Falle der zeitgleichen und unveränderten Weiterleitung kann dieses Recht in der Schweiz nur über eine zugelassene Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden (obligatorische Kollektivverwertung).
Weitersendung	Wird eine Fernseh- oder Radiosendung über Kabel, Umsetzer oder andere technische Einrichtungen durch ein anderes als das ursprüngliche Sendeunternehmen weiterverbreitet, dann spricht man von Weitersendung.
Werk	Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben. Dazu gehören insbesondere filmische und andere audiovisuelle Werke.
Werk zweiter Hand	Zum "Werk zweiter Hand" siehe "Bearbeitung".
Werkanmeldung	Nach der Regelung von Ziffer 6.2. der Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen sind Mitglieder der SUISA verpflichtet, alle von ihnen geschaffenen und veröffentlichten Musikwerke vollständig, wahrheitsgetreu und korrekt anzumelden. Die Anmeldung durch das Mitglied kann auf dem Mitgliederportal «Mein Konto» vorgenommen werden. Aufgrund der Werkanmeldung weiss eine Verwertungsgesellschaft, an welchen Werken ein Mitglied berechtigt ist und kann dem Mitglied Vergütungen aufgrund von Nutzungen des Werkes abrechnen.
Werkexemplar	Ein Werkexemplar ist das handelbare Einzelexemplar eines geschützten Werkes, z.B. eine CD.
Werkkategorien	Das Urheberrecht schützt Werke aus den Bereichen Literatur und Kunst. Das schweizerische Urheberrechtsgesetz enthält in Art. 2 Abs. 2 eine Liste mit Kategorien von schutzfähigen Werken. Dazu gehören Sprachwerke, Werke der Musik, Werke der bildenden Kunst (Malerei, Bildhauerei, Graphik), Architektur, angewandte Kunst, Fotografien, Filme und choreographische Werke.

Begriff de	Definition de
Werkverbindung	Bei einer Werkverbindung wird ein bestehendes Werk mit einem anderen Werk zu einer Einheit verbunden. Eine Werkverbindung stellt beispielsweise die Bearbeitung einer Komposition dar oder aber die musikalische Untermalung eines bestehenden Filmwerkes durch einen Komponisten (Synchronisation).
WIPO	Die WIPO (World Intellectual Property Organization) ist eine Organisation der Vereinten Nationen (UNO), die sich mit Fragen des Geistigen Eigentums befasst.
Zession	Eine Zession (auch «Abtretung») ist die Übertragung einer Forderung vom übertragenden Gläubiger (Zedent) an einen empfangenden Gläubiger (Zessionar), so dass dieser neuer Gläubiger wird (vgl. Art. 164 Abs. 1 OR). Zessionen dienen bei der Arbeit der SUIZA zur Verrechnung von Vorschüssen, die ein Verlag dem Urheber ausgerichtet hat. Der Urheber überträgt bei Erhalt des Vorschusses mit der Zession seine Forderungen auf Auszahlungen, die er zukünftig gegenüber der SUIZA haben wird, an den Verlag. Somit gibt der Urheber der SUIZA den Auftrag, seine Einnahmen bis auf Widerruf an den Verlag auszuzahlen. Sobald der Vorschuss vollständig zurückbezahlt wurde, wird die Zession widerrufen und der Urheber erhält wieder Auszahlungen der
Zitatrecht	Nach dem Urheberrechtsgesetz ist das Zitieren von veröffentlichten Werken erlaubt. Vorausgesetzt wird, dass das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist. Zudem muss das Zitat als Zitat erkennbar sein und es muss auf den Urheber des Zitats hingewiesen werden.
Zugänglichmachung	Ein/e Urheber/in verfügt nach Art. 10 Abs. 2 lit. c URG über das "Recht auf Zugänglichmachung". Gemäss dieser Bestimmung hat der Urheber oder die Urheberin das Recht, "das Werk ... so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben." Konkret kann also der Berechtigte sein Werk online anbieten (lassen), so etwa auf einer Streaming-Plattform.
Zweitnutzungsrechte (ZNR)	Der Ausdruck bezeichnet Rechte zu Nutzungen (z.B. Weitersendung), die an einer Primärnutzung (z.B. Sendung) anknüpfen und die in der Regel der obligatorischen Kollektivverwertung unterliegen (Weitersendung, Sendeempfang, Vermieten, Vergütung für den Eigengebrauch).
Zwingende Kollektivverwertung	Die zwingende (auch obligatorische) Kollektivverwertung betrifft Nutzungen, bei denen es den Berechtigten praktisch nicht mehr möglich und/oder gesetzlich verwehrt ist, ihre Rechte individuell wahrzunehmen. Verwertungsgesellschaften bündeln diese Rechte, und nehmen sie kollektiv wahr.
Zyklus	Der Ausdruck «Zyklus» ist im Bereich der Musik der Oberbegriff für die Umschreibung von mehrteiligen Kompositionen. Ein Zyklus zeichnet sich in der Regel durch einen Zusammenhang zwischen den einzelnen Kompositionsteilen aus.